



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 6

Juni 2008

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- Fortbildungen der KuA NRW
- 301 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 302 Fachtagung „Kommunen in NRW: Für Demokratie, gegen Extremismus“
- 303 EU-Kommission zu so genannten Ultraschallabschreckern
- 304 Rheinland-Pfalz verbietet Pokerturniere
- 305 Seminare zu Datenschutz im Personalwesen
- 306 Veranstaltung zur Europawoche 2008 in Herzogenrath
- 307 Niederlande verzichten auf Wahlcomputer
- 308 Wittenberge verzichtet auf Wahlcomputer
- 309 Zusammenlegung von Europawahl und NRW-Kommunalwahl

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 310 Doppik in kommunalen Haushalten und Auswirkung auf die Kreisumlage
- 311 Mai-Steuerschätzung 2008
- 312 Modellprojekt zum NKF-Gesamtabschluss
- 313 Oberverwaltungsgericht Münster zum Grundsteuererlass
- 314 Oberverwaltungsgericht Münster zum neuen Kommunalwirtschaftsrecht
- 315 Pressemitteilung: Freiwilligkeit beim Sparkassengesetz NRW im Vordergrund
- 316 Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009
- 317 Auswirkung der Inflation auf Kommunalhaushalte

Schule, Kultur und Sport

- 318 Aktuelle Daten zum Prognoseunterricht
- 319 Appell zur musikalischen Bildung von Kindern
- 320 „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades“ gestartet
- 321 Initiative gegen Sitzenbleiben
- 322 Verwaltungsgespräche zu Fragen der Ganztagschulen und Ganztagsangebote

Datenverarbeitung und Internet

- 323 8. E-Government-Wettbewerb gestartet
- 324 Aktion „Vergünstigte MS-Lizenzen“
- 325 Erneut BIENE-Wettbewerb
- 326 EU-Förderprogramm für IT im öffentlichen Bereich
- 327 Online-Umfrage zu E-Government
- 328 Standplätze für die Computermesse CeBIT 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 329 Arbeits- und Sozialminister zur Neuorganisation des SGB II
- 330 Vorstellung des Drogenberichts
- 331 Bericht zum Ausbau der Tagesbetreuung
- 332 Freischaltung des „Klinikführers Rheinland“

- 333 Jugendschutznovelle gegen Gewaltvideos und Killerspiele
- 334 Medizinische Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung
- 335 Regelsätze zum 01.07.2008 nach dem SGB XII
- 336 Register für Knochenmarkspender
- 337 Umsetzungsmaßnahmen beim Ausbau der Kinderbetreuung

Wirtschaft und Verkehr

- 338 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz
- 339 DStGB schlägt „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ vor
- 340 Forschungsergebnisse in der Verkehrssicherheit
- 341 Fortbestehen des Straßenreinigungsgesetzes NRW gefordert
- 342 Höhere Lkw-Maut wird geprüft
- 343 Pressemitteilung: Kommunen am besten geeignet als Einheitliche Ansprechpartner
- 344 Tag der Verkehrssicherheit
- 345 Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie
- 346 Vergabe von Buslinien an Stadtwerke

Bauen und Vergabe

- 347 Bundesverwaltungsgericht zum maßgeblichen Zeitpunkt bei der Bauleitplanung
- 348 Bundesverwaltungsgericht zur Unzulässigkeit einer Verhinderungsplanung
- 349 Europäischer Gerichtshof zur Vergabe gemischter Aufträge
- 350 Oberlandesgericht Koblenz zu Aussagen eines Bauamts und Haftung
- 351 Oberlandesgericht München zu Vergaberecht und Städtebaurecht
- 352 Städtebaulicher Investitions- und Förderbedarf in Deutschland 2007–2013
- 353 Aktuelles zu Gewerbezentralregistrauszügen bei Vergaben
- 354 Vergabeportal für Kommunen geöffnet
- 355 Zur Bewertung von Skontoangeboten bei Vergaben

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 356 Änderung der Muster-Beitragssatzung
- 357 EU-Verordnung zur Schadstofffreisetzung und Geltung für Kläranlagen
- 358 Lärmkarten und Lärmaktionspläne
- 359 Oberverwaltungsgericht NRW zum Entleerungsort für Abfallgefäße
- 360 Oberverwaltungsgericht Schleswig zu gewerblichen Abfallsammlungen

Buchbesprechung

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juni-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:
BÜCHER UND MEDIEN
NACHRICHTEN

Thema: Kommunale Spitzenverbände

Hans-Gerd von Lennep

Kommunale Spitzenverbände in der
Landesgesetzgebung Nordrhein-Westfalens

Bernd Jürgen Schneider

Politische Lobbyarbeit beim StGB NRW

Peter Queitsch

Rechtsberatung

Roland Thomas

Fortbildungsangebote

Martin Lehrer

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Matthias Menzel

Innerverbandliche Demokratie

Stephan Articus

Porträt: Städtetag NRW

Martin Klein

Porträt: Landkreistag NRW

Gerd Landsberg

100 Jahre Deutscher Städte- und Gemeindebund

Walter Leitermann

Der Rat der Gemeinden und Regionen Europas

Hauptausschuss Brühl

Ansprache von StGB NRW-Präsident Roland Schäfer

Podiumsdiskussion zu Demografischem Wandel und
Schulentwicklung

Ansprache von NRW-Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Podiumsdiskussion zu Demografischem Wandel und
Stadtentwicklung

Geschäftsbericht von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

- | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------|
| 11.06.2008 | Ausschuss für Finanzen und Kommunal-
wirtschaft in Rietberg |
| 12.06.2008 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Köln in Baesweiler |

Fortbildung des StGB NRW 2008

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
09.09.	Seminar „Verkehrspolitik“	Düsseldorf
09.09.	Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“	Münster
10.09.	Seminar „Breitbandversorgung“	Düsseldorf

Fortbildung der KuA NRW 2008

17.06.	Datenschutz im Personalwesen	Unna
18.-20.06.	Auditorenschulung: Qualitäts-, Umwelt- u. Arbeitssicherheits- management – Grundlagen und internes Audit	Düsseldorf
26.08.	Datenschutz in Kommunalbetrieben	Düsseldorf
27.08.	7. Abwassersymposium mit Richtern des OVG NRW	Münster
15.10.	Abwassergebührenkalkulation in der Praxis	Duisburg
15.10.	Datenschutz im Personalwesen	Siegburg
30.10.	Abwassergebührenerhebung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW	Duisburg
20.11.	Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung	Duisburg

301 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bürgermeister Landscheidt begrüßte in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft die rund 150 Teilnehmer. Bürgermeister Heyes von der gastgebenden Stadt Willich stellte diese in einem informativen Vortrag vor und wies insbesondere auf die überregional bedeutsamen Schlossfestspiele Neersens vom 08.06. bis 17.08.2008 hin (www.stadt-willich.de). Sodann stellte Geschäftsführer Giesen von der Geschäftsstelle in einem informativen Vortrag die Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft vor.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 20.12.2007 entschieden, dass die SGB II-Arbeitsgemeinschaften gegen das Verbot der Mischverwaltung – und damit gegen das Prinzip eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung – verstoßen. Somit sei jeder Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungs-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

einrichtungen – also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation – zu erledigen. „Soweit eine grundlegend neue, dem Hartz IV-Ziel der ‚Leistungen aus einer Hand‘ entsprechende Lösung nicht zustande kommt, muss ein kommunalfreundliches Modell der Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit geschaffen werden“, bekräftigte Giesen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein vitales Interesse an der Einbeziehung ihrer Kompetenz aus der Sozial- und Jugendpolitik sowie als Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes in die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Den erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen müssten möglichst über „Hilfen aus einer Hand“ Perspektiven für eine Integration in den Arbeitsmarkt geboten werden. Ihr Lebensunterhalt sei zu sichern und ihre Eigenständigkeit sei zu erhöhen.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssten vor einer Umsetzung beispielsweise des Modells „Kooperatives Jobcenter“ mögliche Schnittstellenprobleme aufgespürt und im Vorfeld beseitigt werden.

Nachdrücklich fordere der Städte- und Gemeindebund NRW für den Fall einer getrennten SGB II-Aufgabenwahrnehmung eine sachgerechte Lösung für das Personal der kreisangehörigen Kommunen.

Er wies insoweit auf den Beschluss des Präsidiums vom 16.04.2008 zur Neuordnung der SGB II-Leistungsträgerschaft hin. Dieser kann im Intranet von den Mitgliedern unter AG Düsseldorf genauso wie die 8 Thesen von Herrn Geschäftsführer Giesen zu dieser Thematik abgerufen werden.

Sodann leitete Geschäftsführer Giesen in den nächsten Tagesordnungspunkt, nämlich die Umsetzung des KiBiz auf der Grundlage eines Erfahrungsaustausches, ein.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich auf dem „Krippengipfel“ am 2. April 2007 darauf verständigt, bis zum Jahr 2013 schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Die Bundesregierung hat durch ihren Kabinettsbeschluss vom 5. September 2007 den Fahrplan für den Ausbau der Kindertagesbetreuung festgelegt. Die Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten für die Ausbauphase bis 2013 wird durch Bereitstellung eines Sondervermögens in Höhe von 2,15 Mrd. € sichergestellt. Dieses wurde zwischenzeitlich durch das Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz errichtet. Im Nachtragshaushalt 2007 wurden die erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Das MGFFI hat den kommunalen Spitzenverbänden einen Richtlinienentwurf über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugeleitet. Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes NRW werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert, die im Zeitraum zwischen dem 18.10.2007 und dem 31.12.2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Zuwendungsempfänger sind nach bisherigem Diskussionsstand die Jugendämter. Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bis 90 %, womit ein Eigenanteil der Kommunen in Höhe von 10 % verbleibt.

Es ist eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände beabsichtigt. Hierzu läuft z.Zt. das Abstimmungsverfahren.

Aus Sicht der Geschäftsstelle ist zum einen der bislang fehlende Eigenanteil des Landes mit Blick auf die politisch formulierte gemeinsame Verantwortung für den Ausbau der Betreuungsangebote von Bund, Ländern und Kommunen zu kritisieren. Zudem sind die geplanten Höchstbeträge (bei Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 20.000 Euro, bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 8.500 Euro sowie bei Sanierungs-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks 3.500 Euro) unzureichend. In Vorgesprächen wurden den kommunalen Spitzenverbänden deutlich höhere Höchstbeträge in Aussicht gestellt. Angeregt werden soll zudem, dass in den Richtlinien eine Regelung zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit aufgenommen wird, um wie bei der Förderung zum Ausbau der offenen Ganztagsgrundschulen eine pragmatische Lösung dahingehend zu erzielen, dass eine andere Einrichtung die Mittel verwenden kann, wenn eine Einrichtung die beantragten Mittel nicht in Gänze aufbraucht.

Die nahtlose Umstellung des Finanzierungssystems einer Spitzkostenabrechnung unter Geltung des GTK zu einem pauschalen Fördersystem nach KiBiz sowie unklare gesetzliche Formulierungen ergeben in der kommunalen Praxis einen deutlich erhöhten Beratungsbedarf. Auf Anregung der Geschäftsstelle führten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe in Kooperation mit dem StGB NRW eine Serie von Informationsveranstaltungen durch. Folgende Themen wurden hierbei schwerpunktmäßig diskutiert:

- Wie weit geht die Steuerungsmöglichkeit der Jugendämter insbesondere im Hinblick auf die von den Eltern gewünschten Betreuungszeiten?
- Wie sollte die Elternbeitragssatzung konzipiert werden?

Im Anschluss daran fand ein intensiver Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Erfahrungen mit dem KiBiz statt.

Fotos von der Veranstaltung können im Internet unter www.stadt-willich.de abgerufen werden.

Die Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft findet in Kamp-Lintfort statt. Ein konkretes Datum sowie die Einladung gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Az.: II/1 01-25

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Recht und Verfassung

302 Fachtagung „Kommunen in NRW: Für Demokratie, gegen Extremismus“

Die Kommunalen Spitzenverbände und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen laden die Kommunen in NRW zur nicht-öffentlichen Fachtagung „Kommunen in Nordrhein-Westfalen: Für Demokratie – gegen Extremismus“ in Hilden am 10.06.2008 ein. Mit der Veranstaltung, bei der u.a. die Einschätzung des Verfassungsschutzes NRW zur aktuellen und zukünftigen Lage des politischen Extremismus, insbesondere im Hinblick auf die

Kommunalwahl 2009, und diverse kommunale Landesprojekte zum Thema vorgestellt werden, wollen wir gemeinsam über die politische Dimension der Problematik vor Ort und mögliche Handlungsszenarien informieren. Die Tagesordnung steht als Anlage zum Schnellbrief 55/2008 vom 29.04.2008 im Intranet des Städte- und Gemeindebundes NRW für dessen Mitglieder zum Download zur Verfügung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Während der während der Fachtagung haben alle Kommunen Gelegenheit, eigene Projekte durch einen kleinen Stand im Tagungsgebäude vorzustellen. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter im Innenministerium NRW, Herrn Dr. Thomas Grumke (Referat 621, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211-871 2791, Fax: 0211-871 3233, E-Mail: Thomas.Grumke@im.nrw.de), der die Planung der natürlich ebenfalls kostenfreien Stände koordiniert.

Im Übrigen bitten wir Sie, zur Anmeldung den in einer weiteren Anlage zum genannten Schnellbrief beigefügten Antwortbogen auszufüllen und bis zum 16.05.2008 an die dort angegebene Faxnummer des Innenministeriums NRW (Fax: 0211 – 871 162851) zu senden. Bitte geben Sie an, mit wie vielen Personen Sie anreisen möchten, um u.a. den Transport zur Tagungsstätte (Institut für öffentliche Verwaltung NRW, Hochdahler Str. 280, 40724 Hilden) vorbereiten zu können. Alternativ können Sie sich auch per E-Mail (bestellung.verfassungsschutz@im.nrw.de) oder telefonisch (Tel.: 0211 – 871 2851) mit den genannten Daten anmelden. Nach der Anmeldung geht Ihnen eine Bestätigung mit den genauen Informationen zur Anreise etc. zu.

Az.: I/2 109-005 Mitt. StGB NRW Juni 2008

303 EU-Kommission zu so genannten Ultraschallabschreckern

Die EU-Kommission ist dem Antrag des belgischen Jugendministeriums, das zur Vergrämung von Jugendlichen eingesetzte Gerät „Mosquito“ zu verbieten, nicht gefolgt. Trotz der in Deutschland geäußerten gesundheitlichen Bedenken (vgl. StGB NRW-Mitteilung 62/2008) sei dies Aufgabe jedes Mitgliedsstaates, nicht der EU, so die Kommission laut einem Pressebericht der französischen Zeitung Le Monde vom 02.04.2008 (<http://lemonde.decenturl.com/eu-mosquito>). Die französische Regierung hat sich gegen den Einsatz der Geräte ausgesprochen.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Juni 2008

304 Rheinland-Pfalz verbietet Pokerturniere

Das Innenministerium Rheinland-Pfalz hat am 19.05.2008 einer eigenen Pressemitteilung zufolge (www.ism.rlp.de) per Erlass Pokerveranstaltungen, an denen man gegen Entgelt teilnimmt, grundsätzlich verboten. Das Ministerium wertet diese als verbotene Glücksspiele. Lediglich entsprechende Veranstaltungen in konzessionierten Spielbanken sind nach dem Erlass noch möglich.

Az.: I/2 101-23 Mitt. StGB NRW Juni 2008

305 Seminare zu Datenschutz im Personalwesen

Am 17.06. und am 15.10.2008 wird die Seminarreihe „Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen“ der

KuA-GmbH und des StGB NRW mit dem Thema „Datenschutz im Personalwesen“ fortgeführt. Die Veranstaltung bietet einen Überblick über datenschutzrechtliche Kernfragen, die sich im Personalwesen des öffentlichen Dienstes stellen. Gleichbehandlung, Bewerbung und Personalaktenführung sind praxisrelevante Schwerpunkte der Tagung. Die praxiserprobten Referenten geben Hilfestellungen zur Einsichtnahme und Auskunft an Dritte. Sie nehmen auch zu Besonderheiten wie Beihilfestelle und Eingliederungsmanagement Stellung. Nähere Informationen zu den identischen Veranstaltungen in Unna und Siegburg stehen im Internet unter <http://www.kua-nrw.de> → Beratung_Information → Weiterbildung zur Verfügung.

Az.: I/2 032-02 Mitt. StGB NRW Juni 2008

306 Veranstaltung zur Europawoche 2008 in Herzogenrath

Mit Schnellbrief Nr. 32/2008 informierten wir unsere Mitglieder über die Europawoche 2008 und regten an, sich hieran mit Workshops, Seminare, Tagungen, Konferenzen, Lesungen oder Gesprächsrunden zu beteiligen.

Auch in diesem Jahr hat die Stadt Herzogenrath diese Anregung gerne wieder aufgegriffen und eine bürgernahe Diskussionsrunde unter dem Titel „Europa der Bürger – wie erfahren wir Europa vor Ort“ im Eurode Business Center organisiert. Als versierte Gesprächspartner konnten der Europaexperte Prof. Dr. Emanuel Richter von der RWTH Aachen und den Geschäftsführer der EuRegionale 2008-Agentur, Henk Vos, gewonnen werden.

Vor einem kleinen aber sehr interessierten Publikum wurde nicht nur referiert, sondern sehr angeregt miteinander diskutiert. Dabei stand die Europa-Politik im Globalen und die bestehenden Probleme vor Ort im Mittelpunkt. Die großräumigere Sicht des Europaexperten Prof. Dr. Richter ergänzte sich hervorragend mit den euregionalen Erfahrungen des EuRegionale-Experten Vos. Für die Besucherinnen und Besucher wurden einige Problematiken und Vorteile, die sich für uns aus der Bildung der EU ergeben haben, allgemein verständlich dargestellt. In diesem Forum wurde deutlich, dass es in unserer Hand liegt, wie sich Europa weiter entwickelt.

Damit ist es der Stadt Herzogenrath erneut gelungen, Europa den Bürgerinnen und Bürgern ein Stück näher zu bringen – und dies wurde erneut ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln geschafft.

Az.: I/1 05-00 Mitt. StGB NRW Juni 2008

307 Niederlande verzichten auf Wahlcomputer

Das Innenministerium der Niederlande hat am 16.05.2008 mitgeteilt (<http://www.minbzk.nl/actueel/112441/stemmenmet-potlood>), dass dort bis auf weiteres ausschließlich mit herkömmlichen Papierstimmzetteln und Bleistift gewählt wird. Nach der Pressemitteilung hat der Ministerrat aufgrund von Sicherheitsbedenken, die zuvor eine Kommission festgestellt hatte (vgl. StGB NRW-Mitteilung 627/2007), diese Entscheidung gefällt. Für die weitere Zukunft ist der Einsatz von Wahlcomputern und Geräten zur elektronischen Stimmzählung bei entsprechenden Sicherheitsgarantien jedoch nicht ausgeschlossen.

Az.: I/2 024-00 Mitt. StGB NRW Juni 2008

308 Wittenberge verzichtet auf Wahlcomputer

Die Stadt Wittenberg an der Elbe verzichtet vorerst auf den Einsatz von Wahlcomputern. Die Stadtverordnetenversammlung entschied nach einer Meldung des Online-Nachrichtendienstes heise (www.heise.de/newsticker/meldung/107274) auf ihrer Sitzung am 30.04.2008, dass wegen der Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Nedap-„Wahlgeräte“ keine Haushaltsmittel für die Kommunalwahl am 28.09.2008 bereit gestellt werden sollen.

Az.: I/2 024-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

309 Zusammenlegung von Europawahl und NRW-Kommunalwahl

Die Landtagsfraktionen von CDU und FDP haben am 8. April 2008 einen Gesetzentwurf über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen beschlossen, der in den Landtag eingebracht wurde und noch vor der Sommerpause verabschiedet werden soll. Die Landtagsanhörung ist nunmehr auf den 28.05.2008 terminiert worden. Der Entwurf sieht vor, die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen ab 2009 auf Dauer mit der Europawahl zusammenzulegen. Die Kommunalwahl 2009 soll dementsprechend bereits zusammen mit der Europawahl voraussichtlich am 07. Juni 2009 stattfinden und damit 4½ Monate vor Ablauf der derzeit laufenden Wahlperiode am 20. Okt. 2009. Von der langfristigen Koppelung der Wahltermine versprechen sich die beiden Landtagsfraktionen insbesondere eine steigende Wahlbeteiligung und eine Senkung der den Kommunen entstehenden Wahlkosten. Zudem müssten die Parteien nicht innerhalb weniger Monate zwei aufwändige Wahlkämpfe führen.

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz ausgestaltet bestehend aus 12 Artikeln und enthält in Artikel 1 Änderungen zum Kommunalwahlgesetz und in Artikel 2 Änderungen zur Gemeindeordnung. Er kann im INTRANET unter Fachinformationen und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009, abgerufen werden.

Artikel 1 sieht vor,

- dass Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen der Tag der Wahl des Europäischen Parlaments in Deutschland ist,
- dass die Wahlperiode bei den allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats endet, in dem die Wahl stattgefunden hat und
- dass die neue Wahlperiode am ersten Tag des folgenden Monats beginnt.

Artikel 2 sieht vor,

- dass die Wahl zu den Ausländerbeiräten (§ 27 GO) spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates stattfindet und
- dass die konstituierende Sitzung des Rates (§ 47 Abs. 1 Satz 2 GO) innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Wahlzeit stattfindet.

Folge dieser Regelungen ist, dass die laufende Wahlperiode der Räte und Bürgermeister unverändert am 20. Oktober 2009 endet, wohingegen die am 21. Oktober 2009 beginnende neue Wahlperiode der Vertretungen (2009 – 2014)

um wenige Monate verkürzt wird, um einen Gleichklang mit der Europawahl zu erreichen. Dies sehen die im Gesetzentwurf enthaltenen Übergangsregelungen in Artikel 11 auch so vor. Des Weiteren regelt Artikel 11, dass die Wahlausschüsse der Gemeinden das Wahlgebiet spätestens bis zum 30. September 2008 in Wahlbezirke einteilen müssen. Andere im Kommunalwahlgesetz enthaltene Fristen bleiben unverändert. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 12).

Das Präsidium des StGB NRW hat die Frage der Zusammenlegung der Wahlen auf seiner letzten Sitzung am 16. April 2008 ausführlich diskutiert und hat sich für die dauerhafte Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Europawahl ab 2009 ausgesprochen.

Az.: I/3 024/100

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

310 Doppik in kommunalen Haushalten und Auswirkung auf die Kreisumlage

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) ein besonderes Problem verbunden. Es geht um die Frage, welche Auswirkungen sich aus der Umstellung für die Kreishaushalte und damit letztlich für die Höhe der Kreisumlage ergeben. Hintergrund der Problematik ist, dass die Anforderungen der doppischen Rechnungslegung den Haushaltsausgleich im Vergleich zur Kameralistik tendenziell schwieriger machen. Umlagepflichtige Gemeinden sind von den erhöhten Anforderungen in mehrfacher Hinsicht betroffen, da sie mit ihrer Umlage auch zum Haushaltsausgleich des Umlagehaushalts beitragen.

Um bundesweit auf die Problematik aufmerksam zu machen, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden die Dokumentation „Doppik in den kommunalen Haushalten – Auswirkungen auf die Kreisumlage“ erstellt. Es wird die Frage untersucht, welche Auswirkungen sich aus der Umstellung auf das NKF für die Kreishaushalte und damit letztlich für die Höhe der Kreisumlage ergeben. Die Broschüre kommt zu dem Schluss, dass allein die Anwendung doppischer Ausgleichsregelungen nicht zu einer höheren Kreisumlage führen darf. Die Broschüre verdeutlicht die Problematik und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Die Lösungsmöglichkeiten, die auf S. 12 dargestellt sind, decken sich hinsichtlich des Vorschlags zur Bildung von Sonderposten in den Kreishaushalten zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit dem Beschluss des Ausschusses für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW vom August letzten Jahres.

Die Broschüre kann hilfreich sein, gegenüber den örtlichen Landtagsabgeordneten für das Ziel zu werben, Doppelbelastungen der kreisangehörigen Gemeinden durch die Umstellung auf die Doppik zu vermeiden und so die volkswirtschaftlich entscheidende Investitionsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erhalten.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat die Broschüre bereits den kommunalpolitischen Sprechern der im Landtag vertretenen Fraktionen sowie dem Innenministerium NRW zur Kenntnis zugeleitet.

Az.: IV/1 942-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Vom 6. bis 8. Mai 2008 fand in Meißen auf Einladung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen die 131. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ statt. Geschätzt wurden die Steuereinnahmen für die Jahre 2008 bis 2012. Die Ergebnisse der Steuerschätzer stellen sich wie folgt dar:

Aufkommensentwicklung im öffentlichen Gesamthaushalt

Gegenüber der Steuerschätzung vom November 2007 werden die Steuereinnahmen im Jahr 2008 voraussichtlich um 1,2 Milliarden Euro geringer ausfallen. Allerdings können der Bund rund 400 Millionen Euro und die Länder rund 800 Millionen Euro an zusätzlichen Einnahmen erwarten, während die Gemeinden eine Milliarde Euro weniger zur Verfügung haben werden (EU: -1,3 Mrd. Euro). Die Mindereinnahmen des Bundes werden durch geringere EU-Abführungen mehr als ausgeglichen. Die Finanzmarktkrise führt zu Mindereinnahmen von jährlich maximal 400 Millionen Euro, die sich bei Körperschaft- und Gewerbesteuer niederschlagen.

Im Jahr 2009 wird das Steueraufkommen insgesamt um rund vier Milliarden Euro geringer ausfallen, als im Mai 2007 angenommen, wobei Bund und Länder jeweils 1,1 Milliarde Euro und die Gemeinden 700 Millionen Euro weniger in ihren Kassen haben werden.

In den Jahren 2010 und 2011 werden die Einnahmen voraussichtlich um +0,3 Milliarden Euro und +6,4 Milliarden Euro höher liegen, als im Mai 2007 unterstellt. Getragen wird diese Entwicklung in erster Linie von den positiven Aussichten für den Arbeitsmarkt, die für deutliche Zuwächse bei der Lohnsteuer sorgen.

Aufkommensentwicklung bei den Städten und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben im Jahr 2008 gegenüber 2007 leichte Mindereinnahmen von knapp 70 Millionen Euro zu verzeichnen. Damit stagniert das gemeindliche Steueraufkommen im Jahr 2008 nahezu bei 72,6 Milliarden Euro. Im November 2007 gingen die Steuerschätzer noch von einem Zuwachs der gemeindlichen Steuereinnahmen von +2,1 Prozent für das Jahr 2008 aus. Die Ursache für die im Vergleich zu den Erwartungen von November 2007 ungünstigere Entwicklung liegt vor allem bei der Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer

Die tatsächliche Entwicklung im Jahr 2007 fiel positiver aus, als noch im November 2007 angenommen. Die Schätzer erwarteten für 2007 32,5 Milliarden Euro, tatsächlich stieg das Aufkommen auf 33,1 Milliarden Euro.

Für das Jahr 2008 erwarteten die Steuerschätzer noch im November 2007 einen Rückgang der Netto-Gewerbesteuer auf 31,8 Milliarden Euro. Tatsächlich wird die Gewerbesteuer (netto) voraussichtlich bei nur etwa 30,6 Milliarden Euro liegen und damit gegenüber dem Jahr 2007 um -7,7 Prozent zurückgehen.

Die Ursache für den stärkeren Rückgang der Gewerbesteuer liegt in der Struktur der jüngsten Kassenzuflüsse der Gewerbesteuer (Vorauszahlungseffekt). Aus der Umfrage des Deutschen Städtetages bei den großen Städten, mit der knapp die Hälfte des Gewerbesteueraufkommens abgefragt wird, sind Einbrüche der Vorauszahlungen für das Jahr 2007 erkennbar, die auf künftige geringere Zahlungen infolge von Veranlagungen schließen lassen.

Im Jahr 2009 rechnen die Steuerschätzer dann wieder mit einem Zuwachs von +3,6 Prozent auf 31,7 Milliarden Euro.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Anders als die Gewerbesteuer wird sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2008 voraussichtlich recht positiv entwickeln. Das tatsächliche Ergebnis für 2007 traf exakt das von den Steuerschätzern für 2007 prognostizierte Niveau von 24,9 Mrd. Euro.

Für das Jahr 2008 korrigierten die Schätzer ihre Prognose leicht nach oben (von 27,1 Mrd. Euro auf 27,3 Mrd. Euro). Insgesamt soll der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Jahr 2008 aber um +9,7 Prozent steigen. Aufgrund der guten Arbeitsmarktsituation, wegen höherer Tarifverdienste und infolge der kalten Progression soll die Lohnsteuer um +7,5 Prozent steigen. Der Zuwachs der veranlagten Einkommensteuer wird bei +20,1 Prozent gesehen. Hier machen sich hohe Dividendenzahlungen (vor allem der DAX-Konzerne), der Wegfall der Eigenheimzulage sowie geringere Auszahlungen von Kindergeld aufkommenserhöhend bemerkbar.

Grundsteuer B

Das Aufkommen der Grundsteuer B wird im Jahr 2008 leicht zurückgehen. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf mehr Erlassanträge nach § 33 Grundsteuergesetz, die – wegen höheren strukturellen Leerstands – vor allem in den Kommunen der neuen Länder ihre aufkommensmindernde Wirkung entfalten. In den neuen Ländern wird im Jahr 2008 mit einem um vier Prozent geringeren Grundsteueraufkommen gerechnet.

Das Ergebnis der 131. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ im Detail ist für Mitgliedskommunen im Intranetangebots des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Steuerschätzungen“ abrufbar.

Az.: IV/1 900-02

Mitt. StGB NRW Juni 2008

312 Modellprojekt zum NKF-Gesamtabschluss

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in NRW haben die Kommunen spätestens zum 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen und den Haushalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu bewirtschaften. Bis spätestens 31.12.2010 ist ein Gesamtabschluss aufzustellen, der wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft die verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit einbezieht. Eröffnungsbilanz und Gesamtabschluss sollen den Kommunen einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen, Schulden sowie Ressourcenverbrauch verschaffen und bilden die methodische Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung von Kernverwaltung und verselbstständigten Aufgabenbereichen.

Vor diesem Hintergrund hat das Innenministerium NRW im Mai 2007 ein Modellprojekt zur Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses initiiert. Ziel des Projekts ist es, bis August 2009 aus einer modellhaften Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen praktische Hilfestellungen für die Aufstellung von Gesamtabschlüssen und zur Optimierung der strategischen Steuerung im Konzern Kommune zu entwickeln. Als Modellkommunen konnten die Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die Städte Essen, Lippstadt, Solingen sowie der Kreis Unna gewonnen werden.

In einer ersten Informationsveranstaltung des Modellprojekts NKF-Gesamtabschluss am 29.04.2008 in Solingen sind Informationen aus den Modellkommunen sowie Fachvorträge der externen Begleiter zum aktuellen Stand der Arbeiten des Modellprojekts vorgestellt worden. Im Nachmittagsteil fanden Praxisworkshops für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Kreise statt. In der Folge ist ein Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses veröffentlicht worden, der Handlungsempfehlungen des Modellprojekts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses im NKF enthält. Über das Web-Portal „NKF-Gesamtabschluss.de“ werden regelmäßig erste inhaltliche Ergebnisse und Festlegungen des Modellprojekts und der Praxisleitfaden veröffentlicht. Bis zum Abschluss der Umsetzungsphase und damit bis zum Projektabschluss im Sommer 2009 stehen diese Veröffentlichungen unter dem Vorbehalt der praktischen Erprobung.

Für August 2008 und April 2009 sind weitere Zwischenberichte aus dem Modellprojekt vorgesehen.

Az.: IV/1 904-05/15

Mitt. StGB NRW Juni 2008

313 Oberverwaltungsgericht Münster zum Grundsteuererlass

Der 14. Senat des OVG Münster hat in einem Urteil vom 18.01.2008 (Az.: 14 A 461/07) klargestellt, dass mit Anerkennung des strukturell bedingten Leerstandes als berücksichtigungsfähig für einen Grundsteuererlass gemäß § 33 Abs. 1 GrStG durch das Bundesverwaltungsgericht kein genereller Verzicht auf das Merkmal der „Atypizität“ eines Leerstandes im Übrigen verbunden ist. Es hat entschieden, dass erforderlich gewordene Modernisierungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen bei älteren Objekten in der Regel noch keine „Atypizität“ eines damit verbundenen Leerstandes bedingen.

Das Urteil ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Steuern“, „Grundsteuer“ abrufbar.

In dem zugrundeliegenden Fall begehrte die Klägerin für mehrere Objekte einen Grundsteuererlass. Zur Begründung berief sie sich darauf, es seien wesentliche Ertragsminderungen aufgrund von Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Nichtvermietungen festzustellen. Dieser Antrag war abgelehnt, der Widerspruch zurückgewiesen worden. Die hiergegen gerichtete Klage hatte das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen, Modernisierungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen bei einem alten Wohnungsbestand begründeten nicht die erforderliche „Atypizität“ für einen für einen Grundsteuererlass berücksichtigungsfähigen Leerstand.

Zur Begründung führt das OVG Folgendes aus:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) können die Voraussetzungen eines Grundsteuererlasses wegen Minderung des normalen Rohertrages nur erfüllt sein, wenn der geringe Ertrag eines Grundstückes auf vorübergehend vorliegende Umstände zurückgeht, die im Vergleich zu den vom Gesetz erfassten Regelfällen atypisch sind. Dieser Grundsatz sei auch nicht dadurch in Zweifel zu ziehen, dass sich das BVerwG mit Beschluss vom 24.04.2007 (GmS-OGB 1/07) auf die Kritik des BFH dessen Rechtsprechung angeschlos-

sen hat und nunmehr auch strukturell bedingte Ertragsminderungen als Erlassgrund anerkennt. Es sei nicht erkennbar, dass damit eine grundsätzliche Änderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verbunden ist in dem Sinn, dass auf den Gesichtspunkt der „Atypizität“ in jedem Fall zu verzichten sei und damit im Ergebnis jeder Leerstand als für einen Grundsteuererlass berücksichtigungsfähig in Betracht kommen könnte. Hiergegen spreche bereits die Formulierung im Beschluss des BVerwG vom 24.04.2007, wonach nicht nur atypische Ertragsminderungen, sondern auch strukturell bedingte Ertragsminderungen in Betracht kommen.

Ein durch die Modernisierungs-/Sanierungsmaßnahmen bedingter Leerstand ist nach Auffassung des OVG NRW nicht atypisch. Die Situation, dass ein Vermieter seinen Wohnungsbestand maßgerecht modernisiert, um ihn auch weiterhin einer möglichst effektiven wirtschaftlichen Verwertung zuzuführen, oder saniert, um durch Zeitablauf und/oder Nutzung bedingte Beeinträchtigungen der Bausubstanz zu beseitigen, und der daraus folgende zeitweise Leerstand fallen nicht aus dem Rahmen einer üblichen Wohnungsbewirtschaftung. Derartige Erfordernisse seien zwangsläufig mit dem Vermieten älterer Objekte verbunden. Jedem Vermieter solcher Objekte sei es von vornherein bekannt, dass grundlegende Modernisierungs- oder Sanierungsmaßnahmen auf ihn zukommen. Solche Maßnahmen fallen nach Auffassung des OVG NRW typischerweise in den Risikobereich des jeweiligen Eigentümers.

Zur Eingrenzung des Erlassgrundes „strukturell bedingter Leerstand“ enthält das Urteil die Aussage, dass dieser dann anzunehmen ist, wenn ein Leerstand auf eine nachhaltige und länger andauernde Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

Nach diesem Urteil ist für die Prüfung des Erlassantrags somit immer zu prüfen, ob der Leerstand atypisch ist. Die Ursachen, die einen Erlass der Grundsteuer rechtfertigen, können danach wie folgt beschrieben werden:

- Leerstand bedingt durch Naturereignisse (in Betracht kommen dafür Hochwasser, Blitzschlag, Brand usw.).
- Leerstand als Folge der Planung und Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
- Leerstand aufgrund nachhaltiger und länger andauernder Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (strukturell bedingter Leerstand).

Az.: IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

314 Oberverwaltungsgericht Münster zum neuen Kommunalwirtschaftsrecht

In einem Eilverfahren hat das OVG Münster mit Beschluss vom 01. April 2008 – 15 B 122/08 – erstmals zu den Voraussetzungen für eine nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets nach § 107 Abs. 4 GO Stellung genommen. Außerdem wird das Verhältnis des vergabe- und des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes für die Fälle angesprochen, in denen die Unzulässigkeit gemeindlicher Betätigungen nach § 107 GO NRW geltend gemacht wird.

Die Antragsstellerin begehrte, dem Regionalverband Ruhr (RVR) aufzugeben, auf seine Tochtergesellschaft einzuwirken, damit sie vorläufig – bis zur Entscheidung über eine künftige Unterlassungsklage – keine abfallwirtschaftli-

chen Tätigkeiten wie das Einsammeln, den Transport und die Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen im Gebiet des Kreises aufnehmen. Der RVR wollte dort auf Initiative des Kreises, der nicht Mitglied des Regionalverbands ist, tätig werden. Das OVG Münster hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Vorinstanz zurückgewiesen.

Als Fazit dieser Entscheidung ist festzuhalten, dass das OVG den Kommunen einen relativ weiten Spielraum für überörtliche nichtwirtschaftliche Betätigungen, insbesondere in den Fällen, in denen sich diese Betätigung als eine interkommunale Zusammenarbeit darstellt, lässt. Des Weiteren ist insbesondere die Messlatte für die Dringlichkeit eines öffentlichen Zwecks nicht so hoch gelegt worden, wie von der Kommunalwirtschaft befürchtet. So wird ein dringender öffentlicher Zweck für nichtwirtschaftliche Betätigungen innerhalb des eigenen Gemeindegebietes gesetzlich fingiert, und ein dringender öffentlicher Zweck für nichtwirtschaftliche grenzüberschreitende Betätigungen liegt vor, wenn nicht ausgelastete Kapazitäten ausgelastet werden sollen.

Die Bewertung der Entscheidung sowie die Entscheidung selbst sind im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindefinanzrecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 810-05 Mitt. StGB NRW Juni 2008

315 **Pressemitteilung: Freiwilligkeit beim Sparkassengesetz NRW im Vordergrund**

Städte- und Gemeindebund NRW und Landkreistag NRW haben den von der NRW-Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein neues Sparkassengesetz als vernünftige Gesprächsgrundlage begrüßt. Insbesondere das klare Bekenntnis zum öffentlichen Auftrag der Sparkassen, das nunmehr vorgesehene gesetzliche Verbot der Aufnahme von Sparkassen in die kommunalen Bilanzen und die kommunalfreundliche Ausschüttungsregelung, die das Eigentum der Kommunen an den Sparkassen unterstreiche, greife Anregungen auf, die im Vorfeld von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragen worden waren.

Für diskussionsbedürftig halten beide Verbände allerdings das Verfahren hinsichtlich der vom Land gewünschten Fusion der beiden Sparkassenverbände. „Bei allem Respekt vor dem Wunsch der Landesregierung, hier zu einer schnellen Lösung zu kommen, sollten die Sparkassen- und Giroverbände im Ergebnis selbst die Entscheidung über die Umstände und das Verfahren eines Zusammengehens treffen“, sagte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Auch bei der anzustrebenden Intensivierung der Zusammenarbeit der WestLB AG und der Sparkassen in einem Finanzverbund müsse das Prinzip der Freiwilligkeit Vorrang haben vor gesetzgeberischen Vorgaben.

Klärungsbedarf sehen die Verbände weiterhin in Bezug auf das so genannte Trägerkapital, das durch das neue Sparkassengesetz ermöglicht werden soll. „Wir halten Trägerkapital deshalb für den falschen Weg, weil es weder die Transparenz im Hinblick auf die Kapitalausstattung der Sparkassen erhöht, noch sonst einen erkennbaren Mehrwert für die kommunalen Träger bietet“, betonte Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW. Die Forderung nach Trägerkapital mache nur dann Sinn, wenn man die Absicht habe, diese Anteile zu einem späte-

ren Zeitpunkt auch handelbar zu machen. Spätestens dann aber sei die Gefahr einer Privatisierung von Sparkassen nicht mehr auszuschließen.

Die Hauptgeschäftsführer beider Verbände betonten, dass in dieser Beurteilung uneingeschränktes Einvernehmen sowohl mit dem Städtetag NRW als auch mit den beiden NRW-Sparkassenverbänden bestehe und dass man gemeinsam davon ausgehe, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hier auch die nötige Überzeugungsarbeit bei den Parlamentariern leisten zu können.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2008

316

Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2009

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vorgestellt. Mit den Maßnahmen sollen notwendige und politisch bedeutsame steuerrechtliche Änderungen umgesetzt werden sowie eine Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der EU erfolgen. Weiter sollen Steuerausfälle verhindert bzw. das Aufkommen gesichert werden. Das Steuerrecht soll vereinfacht sowie Empfehlungen des Bundesrechnungshofs umgesetzt werden. Die Maßnahmen des Gesetzentwurfes sollen für Unternehmen zu einer Nettoentlastung bei Bürokratiekosten von rund zwei Millionen Euro führen. Der DStGB fasst die wichtigsten Bestandteile des Entwurfs wie folgt zusammen:

Änderungen beim Lohnsteuerabzugsverfahren für Ehegatten

Ehegatten erhalten die Möglichkeit, beim Lohnsteuerabzug ein Faktorverfahren zu nutzen. Damit soll die beim Lohnsteuerabzugsverfahren höhere Steuerbelastung in Steuerklasse V reduziert werden. Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt. Arbeitnehmerehgatten sollen anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/V künftig die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag, Vorsorgepauschale, Kinder).

Das Faktorverfahren ist – wie das Lohnsteuerabzugsverfahren allgemein – kein endgültiges Verfahren. Die genaue Einkommensteuer ist nur in der nachfolgenden Veranlagung zu ermitteln. Deshalb ist das Faktorverfahren mit einer Pflichtveranlagung verbunden, weil der Lohnsteuerabzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergebenden Einkommensteuer abweichen kann. Gleichwohl führt das (individuellere) Faktorverfahren im Vergleich zum (typisierenden) Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/V tendenziell zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer mit geringeren Abweichungen zur Jahressteuer als bei der Steuerklassenkombination III/V.

Der Faktor ist beim Finanzamt zu beantragen und soll vom Finanzamt (nicht von der Gemeinde) in die Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Das Faktorverfahren ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, damit Arbeitgeber und Anbieter für Lohnabrechnungssoftware sowie die Finanzverwaltung das neue Verfahren einrichten

können. Die Ermittlung der für die Berechnung des Faktors erforderlichen Steuerbeträge durch das Finanzamt soll maschinell unterstützt werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Dafür ist den Finanzverwaltungen der Länder die erforderliche Zeit einzuräumen.

Heraufsetzung der Verjährungsfrist für Steuerhinterziehung

Die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Steuerstraftaten soll von fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Damit ist Strafverfolgung ebenso lange möglich, wie das Finanzamt hinterzogene Beträge mit Zinsen zurückfordern kann. Diese Änderung ist auf Wunsch der Steuergewerkschaft in das Gesetz aufgenommen worden. Die Steuerfahndungsstellen werden entlastet, da somit mehr Zeit vorhanden ist, die einzelnen Ermittlungsverfahren erfolgreich abzuschließen.

Absetzbarkeit von Schulgeld für Privatschulen

Bislang können dreißig Prozent des Schulgeldes von der Steuerschuld der Eltern abgesetzt werden. Die Abzugsfähigkeit soll bereits für das laufende Jahr auf 3.000 Euro begrenzt werden und dann stufenweise bis 2011 auslaufen. Der Sonderausgabenabzug von Schulgeld sei eine entbehrliche Steuerabzugsmöglichkeit und dessen Streichung daher sachgerecht, heißt es in der Begründung. Zur Vermeidung von Härten erfolgt der Wegfall stufenweise über einen Zeitraum von drei Jahren.

Eigenheimzulage

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr des Kindes abgesenkt. Dies schlägt unmittelbar auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung durch, da die Eigenheimzulage an den Erhalt von Kindergeld/Kinderfreibetrag gekoppelt ist (§ 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG).

Allerdings ist die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden. Es sei davon auszugehen, dass Anspruchsberechtigte bei der Planung ihres Bauvorhabens von der Tatsache ausgingen, dass sie für ihre Kinder auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Förderung erhalten und entsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung eingeplant haben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 soll die Absenkung der Altersgrenze für Kinder im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung insgesamt unberücksichtigt bleiben. Eine Kinderzulage soll auch für Kinder gewährt werden, die die Voraussetzungen für Kindergeld/Kinderfreibetrag vor der Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr erfüllten.

Zerlegung der Lohnsteuer

Die Qualität des Lohnsteuerzerlegungsverfahrens (§ 7 Zerlegungsgesetz) soll verbessert werden. Nach bisheriger Rechtslage verblieb die pauschale Lohnsteuer des Feststellungszeitraums der Höhe nach im Einnahmeland. Eine im Auftrag der FMK durchgeführte Prüfung habe gezeigt, dass die Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren systematisch geboten ist. Die pauschale Lohnsteuer soll künftig entsprechend der individuellen Lohnsteuer zerlegt werden. Mit der Gesetzesänderung soll die pauschale Lohnsteuer „über eine einfache, methodisch richtige und sachgerechte Be-

reinigung des bisherigen Zerlegungsschlüssels in das Lohnsteuerzerlegungsverfahren einbezogen“ werden. Der dafür erforderliche Verwaltungsaufwand sei gering.

Vereinfachung des Abgeltungsteuerverfahrens

Das Abgeltungsteuerverfahren soll für Steuerpflichtige und Quellensteuerabzugsverpflichtete, insbesondere für Kreditinstitute, praktikabler ausgestaltet werden.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bezieht das BMF wie folgt (Tabelle):

Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) des Jahressteuergesetzes 2009

Mio. Euro	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Gebietskörperschaft						
Insgesamt	-91	-148	-145	-140	-110	-90
Bund	-44	-69	-69	67	-54	-43
Länder	-39	-61	-60	-58	-45	-39
Gemeinden	-8	-18	-16	-15	-11	-8
davon						
- Gewerbesteuer	-4	-4	-4	-4	-4	-4
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-3	-13	-11	-10	-6	-3
- Umsatzsteuer	-1	-1	-1	-1	-1	-1

¹ Wirkung für einen vollen (Verlagerungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Der Referentenentwurf kann von der Internetseite des BMF, www.bundesfinanzministerium.de, Wirtschaft und Verwaltung, Steuern abgerufen werden.

Az.: IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

317

Auswirkung der Inflation auf Kommunalhaushalte

Der Preisauftrieb in Deutschland beschleunigt sich. Im ersten Quartal 2008 stiegen die Preise um +2,9 Prozent gegenüber dem ersten Quartal 2007. Die Bundesregierung rechnet für das Gesamtjahr 2008 und das Jahr 2009 mit einer Abschwächung des Preisauftriebs. Die Kommunen spüren den zunehmenden Preisauftrieb auf der Ausgaben-seite ihrer Haushalte in Form höherer Ausgaben für Investitionen, laufende Sachmittel und Energie. Auf der Einnahmenseite schlägt sich die Inflation bei den Gebühren und beim Steueraufkommen nieder. Führende Wirtschaftsforschungsinstitute empfehlen Ausgabendisziplin und fortgesetzte Haushaltskonsolidierung, um negative Auswirkungen auf die Konjunktur zu vermeiden.

Preisentwicklung 2007, 2008 und 2009

Die Preisentwicklung des Jahres 2007 wurde von hohen Energiepreisen und Verteuerungen landwirtschaftlicher Produkte geprägt. In der Eurozone wurden die Preissteigerungen durch die starke Aufwertung des Euro gegenüber dem US-Dollar teilweise kompensiert. In Deutschland erzeugte die Mehrwertsteuererhöhung per 01.01.2007 auf Verbraucherebene einen zusätzlichen Preisauftrieb. Mit +2,2 Prozent lag die Jahresteuerrate im Jahr 2007 erstmals wieder über der Zwei-Prozent-Marke, informiert das Statistische Bundesamt.

Die Preisentwicklung hat sich im ersten Quartal 2008 beschleunigt. Die Inflationsrate ist im ersten Quartal 2008 um

+2,9 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum angestiegen. Ursache sind die gestiegenen Energie- und Lebensmittelpreise. Vor allem Öl, Benzin und verschiedene Lebensmittel (Molkereiprodukte, Brot- und Getreideerzeugnisse) sind teurer geworden. Die Kerninflation, d. h. der Preisanstieg ohne Energie und Nahrungsmittel ist dagegen mit +1,5 Prozent moderat geblieben, betont das BMF.

Für das Gesamtjahr 2008 ist mit einer durchschnittlichen Zunahme des Verbraucherpreisniveaus um +2,6 Prozent zu rechnen. Voraussetzung ist, dass sich die Preisniveaumentwicklung nicht durch exogene Einflüsse (weiterer Ölpreisanstieg) beschleunigt und dass sich Nahrungsmittel nicht weiter überdurchschnittlich verteuern.

Für das Jahr 2009 rechnet die Bundesregierung mit einer Inflationsrate von +1,8 Prozent.

Auswirkungen auf die Konjunktur

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute gehen davon aus, dass die Verfassung der deutschen Wirtschaft robuster geworden ist, so dass sich die negativen realwirtschaftlichen Rückwirkungen belastender Faktoren (Finanzmarkturbulenzen, Euro-Aufwertung, Ölpreisanstieg) in Grenzen halten. Die Gefahr einer Rezession sei gering. Die Institute empfehlen der Bundesregierung, von einem Konjunkturprogramm abzusehen und stattdessen auf Ausgabendisziplin und weitere Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu setzen.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das gestiegene Preisniveau macht sich in den kommunalen Haushalten auf der Ausgaben- und auf der Einnahmenseite bemerkbar.

Die durchschnittlich um +2,2 Prozent höheren Verbraucherpreise des Jahres 2007 schlugen sich auf der Ausgabenseite der Kommunalhaushalte unmittelbar in höheren Ausgaben für Investitionen und laufenden Sachaufwand nieder. Die Investitionen zogen im Jahr 2007 um +5,0 Prozent an. Der Anstieg der kommunalen Investitionen auf zwanzig Milliarden Euro im Jahr 2007 ist somit zu einem Gutteil auf Preiseffekte zurückzuführen und nicht allein als „echter“ Zuwachs kommunaler Investitionskraft zu werten. Der laufende Sachaufwand, auf den sich höhere Energiepreise auswirken, stieg um +5,5 Prozent auf knapp 33 Milliarden Euro.

Auch auf der Einnahmenseite macht sich die dynamische Preisentwicklung bemerkbar. Zum einen verteuern höhere Preise die kommunale Aufgabenerfüllung. Da die Preise unmittelbar in die Kalkulationsgrundlage für die Gebührensatzung kostenrechnender Einheiten (Wasser- und -entsorgung, Abfallbeseitigung) einfließen, kann es zu höheren Gebühreneinnahmen kommen. Im Jahr 2007 stiegen die kommunalen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren um +0,2 Prozent auf 15,9 Milliarden Euro. Zu einem höheren Lohnsteueraufkommen führen neben einem Zuwachs der Beschäftigung die höheren Tarifverdienste – die Abschlüsse orientieren sich jeweils an der Preissteigerungstendenz – sowie die kalte Progression. Das Lohnsteueraufkommen, das Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zusteht, erhöhte sich im Jahr 2007 um +7,5 Prozent auf knapp 132 Milliarden Euro. Da die Mehrwertsteuer unmittelbar an die Preise von Gütern und Leistungen anknüpft, sind auch Zuwächse des Umsatzsteueraufkommens natürliche Folge eines höheren Preisniveaus. Die

Steuern vom Umsatz erhöhten sich im Jahr 2007 um +15,5 Prozent und lagen bei knapp 170 Milliarden Euro.

Az.: IV/1 900-04/2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Schule, Kultur und Sport

318 Aktuelle Daten zum Prognoseunterricht

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat mitgeteilt, 826 Kinder in Nordrhein-Westfalen hätten nach dem dreitägigen Prognoseunterricht auf die von den Eltern gewünschte Schulform gewechselt, dies entspreche einer Quote von 36,5 % aller Kinder, die am Prognoseunterricht teilgenommen hätten. 1.433 Kinder, 63,5 %, hätten im neuen Schuljahr die von der Grundschule empfohlene und von den Experten im Prognoseunterricht noch einmal bestätigte Schulform besucht. Lediglich 0,8 % aller Viertklässler würden nun nach dem Prognoseunterricht eine andere Schulform besuchen, als von ihren Eltern ursprünglich vorgesehen.

Landesweit seien rd. 2.300 von 178.000 Viertklässlern für den Prognoseunterricht angemeldet gewesen, das seien 1,3 %. Teilgenommen hätten 2.259 Kinder. Für die Kinder, die wegen einer Erkrankung nicht hätten teilnehmen können, würde kurzfristig ein Ersatztermin angeboten. Von den 2.259 Kindern, die am Prognoseunterricht teilgenommen hätten, erreichten 21,8 % nachträglich eine Realschuleempfehlung und 14,7 % eine nachträgliche Empfehlung für das Gymnasium. Damit hätten sich die Ergebnisse aus dem Vorjahr bestätigt, in dem der Prognoseunterricht erstmals durchgeführt worden war.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

319 Appell zur musikalischen Bildung von Kindern

Die Bundesvereinigung Deutscher Orchesterverbände zeigt sich besorgt über die musikalischen Bildungschancen unserer Kinder. Gemeinsam mit Experten aus unterschiedlichen Bereichen habe man sich in den vergangenen Monaten intensiv mit der Thematik beschäftigt. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Beratungen hätten die derzeitigen Probleme und möglichen Lösungswege gestanden. Ein Ergebnis dieses Prozesses sei ein Appell zur musikalischen Bildung von Kindern.

Dieser Appell kann von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Appell zur musikalischen Bildung von Kindern abgerufen werden.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Juni 2008

320 „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades“ gestartet

Der LandesSportBund NRW hat auf die „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades“ in der Zeit vom 17. bis 25. Mai hingewiesen. Eröffnet worden sei diese landesweite Aktionswoche am 16. Mai in Oberhausen im Sterkrader Hallenbad. Mit der „Rundum-Wohlfühlwoche des Bades“ sollen Frei- und Hallenbäder als attraktive Orte dargestellt werden. Dabei stehe die faszinierende „Erlebniswelt Wasser“ im Mittelpunkt. Die Woche sei Bestandteil der landesweiten

Initiative „QuietschFidel – Ab jetzt für immer: Schwimmer!“. In der bereits im dritten Jahr laufenden Initiative wird nachhaltig für das Schwimmen gehen und das Schwimmen lernen geworben. Schwimmen gelte als besonders gesundheitsfördernde Form der Bewegung und damit als idealer Sport für die ganze Familie.

Noch immer würden 25% aller Grundschüler nach der 4. Klasse die Schule als Nichtschwimmer verlassen. Das seien etwa 47.000 Kinder pro Jahrgang. Außerdem habe der DLRG 70 Ertrinkungstote im Jahr 2007 gemeldet, so ein Vertreter des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Initiative wird von folgenden Organisationen oder Einrichtungen getragen:

Innenministerium Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Schule und Weiterbildung, LandesSportBund NRW, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Städte- und Gemeindebund NRW, NRW-Städtetag, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter, Schwimmverband NRW, die DLRG-Landesverbände, DRK Wasserwacht, Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schwimmmeister, der Deutsche Sportlehrerverband, Landesverband NRW und der Bundesfachverband öffentlicher Bäder.

Az.: IV/2 382-13/7

Mitt. StGB NRW Juni 2008

321 Initiative gegen Sitzenbleiben

Vertreter der nordrhein-westfälischen Lehrerorganisationen und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW sind Ende April 2008 übereingekommen, eine gemeinsame Initiative zur Reduzierung der Sitzenbleiberquoten auf den Weg zu bringen. Hierauf hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Rund 60.000 Schülerinnen und Schüler hätten im vergangenen Schuljahr an allgemeinbildenden Schulen die Klasse wiederholt. Das entspreche einem Anteil von ca. 2,8%. 60.000 Sitzenbleiber im Jahr seien zu viel, so Schulministerin Sommer. In der gemeinsamen Erklärung heißt es, nicht selten erweise sich das Sitzenbleiben als eine pädagogisch kaum weiterführende und dafür zu aufwändige Maßnahme. Die Ministerin und die Verbände hätten allerdings betont, dass die Verminderung der Klassenwiederholungen nicht mit einer Minderung der Leistungsanforderungen/Standards erkaufte werden dürfe. Sie hätten allerdings darauf hingewiesen, dass es unabdingbar sei, Schulleitung und Kollegien, Lehrerinnen und Lehrer für diese pädagogische Maßnahme zu gewinnen und sie dazu zu bewegen, ihre schulische Arbeit daran auszurichten.

Ab dem 1. August 2008 könnten bis zu 300 weiterführende, allgemeinbildende Schulen an dieser Initiative teilnehmen. Diese Schulen hätten im Rahmen der einschlägigen Vorschriften konzeptionelle Freiheiten zur Senkung der Quote an Nichtversetzungen. Das Land stelle hierfür 100 Stellen zur Verfügung. Sie kämen aus den zum 01.08.2008 zusätzlich zur Verfügung stehenden Stellen gegen Unterrichtsausfall/individuelle Förderung. Die Initiative sei auf drei Jahre angelegt. Sie werde wissenschaftlich begleitet und systematisch evaluiert.

Den teilnehmenden Schulen würden „best practice“ Hinweise aus denjenigen Schulen zur Verfügung gestellt, die bereits in der Vergangenheit ihre Sitzenbleiberquoten deutlich hätten senken können.

Nach Projektbeginn würden fünf Auftaktveranstaltungen (je Bezirksregierung eine) organisiert, um die Fortbildungsbedarfe der beteiligten Schulen zu erheben und diese zu sichern. Individuelle Förderung und Reduzierung der Sitzenbleiberquote würden einen besonderen Schwerpunkt der Lehrerfortbildung bilden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

322 Verwaltungsgespräche zu Fragen der Ganztagschulen und Ganztagsangebote

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Geschäftsstelle das Protokoll der Verwaltungsgespräche des Ministeriums für Schule und Weiterbildung mit Bezirksregierungen, Landesjugendämtern und Schulverwaltungs- und Jugendämtern der Städte, Kreise und Gemeinden zu Fragen der Ganztagschulen und Ganztagsangebote in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

Dieses Protokoll kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule/Protokoll MSW NRW Verwaltungsgespräche (02/08) abgerufen werden.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Datenverarbeitung und Internet

323 8. E-Government-Wettbewerb gestartet

Das Management- und Technologieberatungsunternehmen BearingPoint und der Technologieanbieter Cisco haben den 8. eGovernment-Wettbewerb gestartet. Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen können sich mit ihren eGovernment-Projekten bis zum 13. Juni 2008 unter <http://www.egovernment-wettbewerb.de> bewerben. Wie bereits in den vergangenen Jahren steht der Wettbewerb unter der Schirmherrschaft von Bundesinnenminister Schäuble. Die Projektprämierungen erfolgen in vier Kategorien: Neben dem Preis der Wirtschaft für die kundenfreundlichste eGovernment-Anwendung, dem Preis des CIO-Boards für das beste Gesamtkonzept und dem Preis der Wissenschaft für die innovativste eGovernment-Anwendung wird es in diesem Jahr erstmalig einen Publikumspreis geben. Zwei Themen stehen im Mittelpunkt: Zum einen neue kollaborative Ansätze, die unter dem Stichwort nächste Generation des Internet – Web 2.0 diskutiert werden, zum anderen Green IT. Die Preisverleihung findet während des Ministerialkongresses in Berlin am 12. September 2008 statt.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

324 Aktion „Vergünstigte MS-Lizenzen“

Unter dem Motto „Verwaltungsarbeit leichter gemacht“ bieten Microsoft-Partner in einer Sonderaktion derzeit allen Microsoft Office 97, XP und Microsoft Office 2000 Nutzern besondere Konditionen für den Erwerb von Microsoft Office Professional Plus 2007. Microsoft Office Professional Plus 2007 unterstützt nach Unternehmensangaben aktiv bei der Organisation und Bewältigung der täglichen

Aufgaben. Vom schnellen und einfachen Erstellen von komplexen Dokumenten bis hin zur nahtlosen Integration in die Verwaltungsabläufe bietet Microsoft Office Professional Plus 2007 eine Vielzahl neuer wegweisender Funktionen, u.a. um auf Online-Rechtsdatenbanken und Informationen aus Fachverfahren zu zugreifen oder Dokumente aus einem Dokumenten-Managementsystem abzurufen bzw. dort abzulegen. Verwaltungseinrichtungen mit Personal-, Finanz- und Organisationshoheit, die Microsoft Office 97, XP oder Microsoft Office 2000 nutzen, können an dieser Sonderaktion von Microsoft für die öffentliche Verwaltung, gültig bis zum 24. Juni 2008, teilnehmen und jeweils bis zu 300 Lizenzen von Microsoft Office Professional Plus 2007 zu einmaligen Sonderkonditionen über die Vertragsform GOLP bei teilnehmenden Handelspartnern erwerben. Im Übrigen verweist die Geschäftsstelle auf die bestehenden Rahmenverträge mit den LAR's Bechtle, co.Tec, Computacenter, FSC und PC Ware.

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW Juni 2008

325 Erneut BIENE-Wettbewerb

Bis zum 15.07.2008 läuft der fünfte BIENE-Wettbewerb, bei dem u.a. Kommunen sich um den Preis für die besten barrierefreien Webseiten bewerben dürfen. Die Preisverleihung findet im Dezember 2008 in Berlin statt. Die Teilnahmebedingungen sind unter <http://www.biene-award.de/award/ausschreibung/> online abrufbar. Derzeit überarbeitet der Bund die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV. In NRW, wo die Kommunen nach § 4 Abs. 2 S. 2 BITV NRW ihre Internetangebote bis zum 31.12.2008 barrierefrei gestalten müssen, muss im Jahr 2009 eine Evaluation der Landesregelungen erfolgen.

Az.: I/2 840-05 Mitt. StGB NRW Juni 2008

326 EU-Förderprogramm für IT im öffentlichen Bereich

Die Europäische Union hat ein IKT-Förderprogramm aufgelegt, das über die flächendeckende Einführung und die optimierte Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch Bürger, Verwaltung und Unternehmen insbesondere auf den Gebieten Gesundheit, Integration, öffentliche Verwaltung und Energieeffizienz die Innovation und den Wettbewerb fördern soll.

Die Antragsfrist für die übernationalen Projekte endet am 09.09.2008, die Antragsunterlagen sind unter http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/participating/calls/call_proposals_o8/index_en.htm auf Englisch verfügbar, nationaler Ansprechpartner in Deutschland ist die ZENIT GmbH, Herr Wolfgang Michels, Tel.: 0208/30004-41, E-Mail: mi@zenit.de, Internet: http://econtent.zenit.de/CIP_ICT/index.html.

Az.: I/2 805-00 Mitt. StGB NRW Juni 2008

327 Online-Umfrage zu E-Government

Der Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik und Electronic Government der Universität Potsdam führt derzeit eine Internet-basierte Umfrage zu Erfolgsfaktoren des Transfers von E-Government-Projekten durch. Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, wie erfolgreiche Projekte horizon-

tal und vertikal auf Dritte übertragen werden können. Die Umfrage ist online bis zum 15. Juli 2008 nutzbar unter <http://www.formdesk.de/UPTransfer/Transfer> und Verwendung des allgemeinen Passwortes **babelsberg**

Für Rückfragen steht Frau Moreen Stein, E-Mail: moreen.stein@wi.uni-potsdam.de, vom Lehrstuhl Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gronau zur Verfügung.

Az.: I/2 830-00/2 Mitt. StGB NRW Juni 2008

328 Standplätze für die Computermesse CeBIT 2009

Auch bei der CeBIT 2009 (vom 03. bis 08.03.2009) soll es wie dieses Jahr einen gemeinsamen Messeauftritt der Landesverwaltung mit dem Kommunalbereich geben. Das Land stellt hierfür kostenpflichtig vier Standplätze auf dem NRW-Stand zur Verfügung. Kommunen, die eigene Projekte, Entwicklungen etc. vorstellen möchten, mögen sich bitte bis zum 12.06.2008 per E-Mail mit kurzer Benennung des Projekts und einer Ansprechperson (mit E-Mail und Telefonnummer) bei Herrn Dr. Lutz Gollan vom Städte- und Gemeindebund NRW (E-Mail: Lutz.Gollan@Kommunen-in-NRW.de) melden. Bei mehr als insgesamt vier Meldungen aus dem Kommunalbereich werden die Kommunalen Spitzenverbände gemeinsam einen Vorschlag gegenüber dem Land NRW zur Auswahl erarbeiten.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW Juni 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

329 Arbeits- und Sozialminister zur Neuorganisation des SGB II

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben jüngst unter dem Vorsitz des Hamburger Sozialsenators Dietrich Wersich auf einer Sonderkonferenz in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem neuen System der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die hierbei erfolgte gesetzliche Verankerung des Prinzips von Fördern und Fordern eine richtige Entscheidung war, die sich grundsätzlich bewährt hat. Im bestehenden Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit einheitlicher, zentraler Vorgaben und den andererseits erforderlichen dezentralen Entscheidungsspielräumen haben Bundesagentur für Arbeit und Kommunen dank des hohen Engagements des mit der Umsetzung des Gesetzes befassten Personals nachgewiesen, dass trotz aller Schwierigkeiten eine Zusammenarbeit beider Träger möglich ist. Soweit alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende von den zugelassenen kommunalen Trägern alleine wahrgenommen werden, sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder einen Weg, der sich ebenfalls bewährt hat.
- Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Regelung des § 44 b SGB II zur Arbeitsgemeinschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern

als mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt, gibt Anlass, die künftige Organisation des SGB II auf ein zukunftssicheres rechtliches Fundament zu stellen, das folgende grundlegende Anforderungen erfüllt:

- Dem Grundgedanken, warum Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt wurden, nämlich „Hilfe aus einer Hand“ zu gewähren, ist Rechnung zu tragen.
- Die Verwaltung muss so geordnet werden, dass sie effizient, transparent und bürgerfreundlich arbeiten kann.
- Kommunen und Länder müssen auch in Zukunft eine aktive Rolle bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit spielen und die Maßnahmen vor Ort mitgestalten können. Dies ist gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang ist ein möglichst großer dezentraler Handlungsspielraum der Träger vor Ort anzustreben.
- Die Neuorganisation des SGB II darf nicht zu Finanzverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen und nicht zu neuen finanziellen Risiken einzelner Ebenen führen.
- Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegte Vorschlag zum Kooperativen Jobcenter die grundlegenden Anforderungen an eine zukunftssichere SGB II-Organisationsform nicht ausreichend erfüllt, aber in die weitere Prüfung eingezogen wird. Die Länder sehen nach wie vor sowohl in rechtlicher als auch in verwaltungspraktischer Hinsicht eine Reihe klärungsbedürftiger Fragen, die in dem Vorschlag „Kooperatives Jobcenter“ offen bleiben. In jedem Fall halten die Länder für die Einführung einer neuen Organisationsform substantielle Gesetzesänderungen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung des Bundesrates für unumgänglich.
- Ferner sind die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der Auffassung, dass der Aufgabenvollzug der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich weiterhin in Zusammenarbeit von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen als Regelmodell erfolgen sollte.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind folgende Varianten einer Zusammenarbeit zu prüfen:

- a) Eine am bisherigen Modell der ARGEn orientierte Lösung, die durch eine Grundgesetz-Änderung verfassungsrechtlich abzusichern wäre. In Ergänzung zu der Verfassungsänderung wären gesetzliche Anpassungen im SGB II auszuarbeiten, um u. a. einen einheitlichen Personalkörper in den Nachfolgeorganisationen der ARGEn zu ermöglichen, eine verbindliche Kooperation zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen bei der Erarbeitung der arbeitsmarktpolitischen Programme zu gewährleisten, und die Länder in die Erarbeitung der konzeptionellen Ausgestaltung der regionalen Arbeitsmarktpolitik einzubeziehen. Es bedarf darüber hinaus der Klärung der Fragen der Steuerung und Aufsicht.
- b) Eine Lösung ohne Übertragung von Aufgaben auf einen gemeinsamen Aufgabenträger.

Die Leistungsträger wären jedoch durch klare gesetzliche Regelungen zu verpflichten, so eng wie rechtlich möglich zusammenzuarbeiten nach dem Motto „So viel Entflechtung, wie verfassungsrechtlich nötig, und so viel Kooperation wie möglich“. Hierbei sind auch die Möglichkeiten einer Veränderung der bisherigen Aufgabenverteilung zu prüfen, ohne zugleich Finanzverschiebungen zu verursachen. So ist an einen Vollzug der Geldleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) allein durch die Kommunen in Bundesauftragsverwaltung zu denken, während die Zuständigkeiten im Bereich der Vermittlung der flankierenden Leistungen unverändert blieben.

- Zur Frage der Entfristung und Ausweitung des bestehenden Optionsmodells (§ 6 a, 6 b SGB II) besteht zwischen den A- und B-Ländern ein Dissens.
- Außerdem sind die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder der Auffassung, dass der vom Bundesverfassungsgericht für eine gesetzliche Neuregelung bis zum 31.12.2010 eingeräumte zeitliche Rahmen auf keinen Fall ausgeschöpft werden sollte. Sie fordern den Bund auf, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des BMAS und anderer zuständiger Bundesressorts sowie der kommunalen Spitzenverbände einzurichten. Die Arbeitsgruppe soll bis Ende Juni 2008 die erforderlichen gesetzlichen und ggf. grundgesetzlichen Anpassungen erarbeiten.

Az.: III 810-2/2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

330

Vorstellung des Drogenberichts

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Sabine Bätzing, hat am 05. Mai 2008 den jüngsten Drogen- und Suchtbericht vorgestellt. Daraus geht hervor, dass zwar immer weniger Jugendliche rauchen, dafür aber der exzessive Alkoholkonsum zugenommen hat. Die Bundesregierung erarbeite deshalb zurzeit ein nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention. Sucht- und Drogenkonsum betreffen keine kleine Randgruppe in der Gesellschaft. In Deutschland rauchen noch immer ein Drittel der Erwachsenen und 9,5 Millionen Menschen konsumieren in riskanter Weise Alkohol. Etwa 1,3 Millionen Menschen sind alkohol- und mehr als 1,4 Millionen medikamentenabhängig. Etwa 600.000 vorwiegend junge Menschen missbrauchen Cannabis oder sind davon abhängig. Weitere 200.000 Menschen konsumieren Opiate, Kokain, Amphetamine und Halluzinogene.

Alkoholkonsum bei Schülerinnen und Schülern: Studien zufolge ging der gelegentliche Alkoholkonsum bei Schülerinnen und Schülern gegenüber 2003 leicht zurück. Der Konsum von Alkopops sei sogar drastisch gesunken. Die Menge des konsumierten Alkohols bei Kindern und Jugendlichen sei jedoch stark angestiegen. Auch das so genannte „Binge Drinking“ (etwa: Trinken bis zur Bewusstlosigkeit oder Koma-Trinken) habe bei Jugendlichen stark zugenommen. Während 2005 noch 20 Prozent der Jugendlichen ein Mal im letzten Monat „gebingt“ hatten, seien es 2007 schon 26 Prozent gewesen. Die Zahl der Krankenhauseinweisungen 10- bis 20-Jähriger wegen Alkoholvergiftung habe sich von 2000 bis 2006 mehr als verdoppelt. Derzeit ist ein nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention in Vorbereitung, in dem Jugendliche besonders berücksichtigt werden. Das im letzten Jahr eingeführte Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und -anfänger in der Probezeit ist ein

Beispiel für gesetzliche Maßnahmen. Kritisch bewertete die Drogenbeauftragte die Alkoholwerbung. Zwar spreche die Werbung ganz offensiv jugendliche Lebenswelten und Images an. Die negativen Folgen des übermäßigen Alkoholkonsums kämen darin aber nicht vor.

Nichtraucherschutzgesetze wirken: Erstmals sei es gelungen, einen flächendeckenden Nichtraucherschutz für öffentliche Innenräume zu schaffen. Nichtrauchen werde in öffentlichen Einrichtungen und Gaststätten sehr schnell zum Normalfall. Dies zeigen auch die Erfahrungen in anderen europäischen Ländern wie Irland oder Italien.

Einer repräsentativen Umfrage in Deutschland zufolge begrüßten 71 Prozent der Befragten Rauchverbote in Gaststätten. Die aktuelle Diskussion um Ausnahmeregelungen bei Gaststätten zeige, so Bätzing, „dass wir nicht die Nichtraucherschutzgesetze überdenken müssen, sondern die Ausnahmeregelungen.“ Die Drogenbeauftragte appellierte an die Länder, die Ausnahmeregelungen bei Gaststätten zu streichen.

Sehr erfreulich sei, dass immer weniger Jugendliche rauchen. 2001 betrug der Raucheranteil bei Jugendlichen 28 Prozent, 2007 nur noch 18 Prozent. Bätzing wertete dies als einen großen Erfolg für die Tabakpolitik in Deutschland. Derzeit werde ein nationales Aktionsprogramm zur Tabakprävention erarbeitet. Erste positive Wirkungen zeigt schon das Rauchverbot an Schulen. Nach einer Studie gaben ein Drittel der rauchenden Schüler an, deshalb das Rauchen im schulischen Kontext aufgegeben zu haben. 17 Prozent lassen es sogar ganz.

Sorgenkind Heroin: Die Zahl der Drogentoten ist im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr um 7,6 Prozent gestiegen. An den Folgen des Konsums illegaler Drogen starben 2007 1.394 Menschen. Im Jahr zuvor waren es 1.296. Sucht und Drogen kennen bekanntlich keine Grenzen. Die Drogenbeauftragte bekräftigte deshalb die Absicht, auch grenzüberschreitend die Sucht und all ihre negativen Begleiterscheinungen anzugehen. Die Auswirkungen des internationalen Drogenhandels und -anbaus seien auch in Deutschland spürbar. Deutschland habe die EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 genutzt, um die internationale Kooperation in der Sucht- und Drogenpolitik voranzutreiben. Entscheidend für die Verringerung des Drogenanbaus und -handels sind: Armutsbekämpfung, bessere Bildungschancen und Lebensbedingungen sowie die Reduzierung des Drogenanbaus in den Anbauländern.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW Juni 2008

331 Bericht zum Ausbau der Tagesbetreuung

Ende April 2008 hat die Bundesregierung ihren Bericht über den Ausbau der Kleinstkinderbetreuung (TAG-Bericht) verabschiedet. Der Bericht zeigt deutlich die enormen Ausbaustrebungen der Bundesländer bzw. der Kommunen. In den westlichen Bundesländern ist die Anzahl der Betreuungsangebote für Kinder im Alter von unter drei Jahren zwischen 2006 und 2007 weiter angestiegen. 2007 gab es 29.000 Kinder mehr in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als im Vorjahr: das ist eine Zunahme um 21 %.

Im März 2007 befanden sich somit insgesamt 167.000 Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung. Jedes zehnte Kind im Alter von unter drei Jahren ist in

den westlichen Bundesländern in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege. Bezogen auf die Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Bevölkerung ergibt sich für die westlichen Bundesländer eine Quote von 9,9 %. Im Vergleich zum Jahr 2006 wurde ein Sprung von 8,0 % auf 9,9 % erreicht. Allerdings gibt es bei der Inanspruchnahme und der Ausbauentwicklung zwischen den westlichen Bundesländern erhebliche Unterschiede:

- Die Inanspruchnahmequote reicht von 6,9 % in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis hin zu 12,1 % im Saarland, 12,4 % in Hessen und 22,2 % in Hamburg.
- In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz zeigen sich deutliche Ausbaufortschritte mit einem Plus von mehr als 2 Prozentpunkten. In Hessen gab es sogar einen Zuwachs von 3,4 Prozentpunkten; innerhalb eines Jahres wurden in Hessen mehr als 5.000 zusätzliche Angebote geschaffen. Geringere Ausbaufortschritte sind hingegen in Schleswig-Holstein mit einem Plus von 0,7 Prozentpunkten und Niedersachsen mit 1,8 Prozentpunkten zu verzeichnen.

Az.: III 810-8

Mitt. StGB NRW Juni 2008

332 Freischaltung des „Klinikführers Rheinland“

Die Suche nach einem geeigneten Krankenhaus stellt Patienten oft vor große Probleme. Viele Informationen zu Umfang und Qualität der Krankenhausleistungen sind für Laien schlichtweg nicht verständlich. Hier soll das Onlineportal „Klinikführer Rheinland“, welches Anfang Mai freigeschaltet wurde, eine Hilfestellung leisten.

Das Onlineportal „Klinikführer Rheinland“ wurde vom Krankenhauszweckverband Köln, Bonn und Region erstellt und enthält umfassende Struktur- und Leistungsdaten zu 159 von 188 Krankenhäusern. Es ist gelungen, nahezu alle Krankenhäuser im Rheinland in dieses System aufzunehmen. Der Klinikführer nennt die Adressen der Krankenhäuser, ihre Fachabteilungen, Ansprechpartner, Behandlungs- und Leistungsschwerpunkte sowie besondere Serviceangebote. Die individuelle Suchfunktion soll dabei helfen, Patienten zielgenau zu informieren. Weitere Informationen sind unter www.klinikfuehrer-rheinland.de abzurufen.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Juni 2008

333 Jugendschutznovelle gegen Gewaltvideos und Killerspiele

Der Deutsche Bundestag hat am 08. Mai 2008 den Entwurf eines „Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“ (Bt-Drs. 16/8546) gegen die Stimmen der Opposition verabschiedet. Das Gesetz dient der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor medialen Gewaltdarstellungen, insbesondere vor gewaltbeherrschten Computerspielen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll sichergestellt werden, dass Trägermedien mit diesen Inhalten nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. So wird etwa der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert. Der Gesetzentwurf sieht vor allem folgende Maßnahmen vor:

1. Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, soll im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert werden. Über

die im Gesetz bereits benannten Inhalte hinaus werden Trägermedien auch ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt, die besonders realistische, grausame und reißerische Gewaltdarstellungen und Tötungshandlungen beinhalten, die das mediale Geschehen selbstzweckhaft beherrschen.

2. Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen sollen erweitert und präzisiert werden. Die bisherige Aufzählung in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendschutzgesetzes wird um weitere Kriterien ergänzt, die eine Indizierung von Medien vorsehen, in denen entweder Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.
3. Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sollen gesetzlich festgeschrieben werden. So heißt es im neuen § 12 Abs. 2 Satz 2: „Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1 200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen.“

Ursprünglich hatte Bundesfamilienministerin von der Leyen auch die Regelung des Einsatzes jugendlicher Testkäufer geplant. So sollten Händler überführt werden, die Alkohol, Zigaretten oder Gewaltvideos unerlaubt an Minderjährige verkaufen. Nach Kritik aus der Opposition und Teilen der SPD-Fraktion war dieser Vorschlag jedoch aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte sich mehrfach öffentlich für die Regelung des Einsatzes von jugendlichen Testkäufern eingesetzt.

Nach Angaben der Bundesregierung entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Auf Unternehmen, die Bildträger mit Filmen oder Spielen in den Verkehr brächten, kämen die Mehrkosten der größeren Kennzeichnung zu, die allerdings nicht gravierend seien. Außerdem geht die Bundesregierung von einer marginalen Erhöhung der Bürokratiekosten aus, da mit dem Gesetz eine bereits bestehende bedingte Informationspflicht für Unternehmen geändert bzw. konkretisiert werden soll.

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW Juni 2008

334 Medizinische Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung

Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Druck auf Klinikärzte erhöht, die medizinische Notwendigkeit einer Krankenhausbehandlung nachzuweisen. Der 3. Senat rückte von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach die ärztlichen Entscheidungen von den Krankenversicherungen kaum angefochten werden konnten. Künftig müssen die Kassen für einen Klinikaufenthalt nicht mehr zahlen, wenn für die vom Arzt diagnostizierte Krankheit nach dem Stand der Medizin auch eine ambulante Therapie ausgereicht hätte (Az.: B 3 KR 19/05 R u.a.)

Formal betrifft die neue Rechtsprechung nur Kliniken und Krankenkassen. Denn gesetzlich Versicherte müssen nicht

selbst die Kosten tragen, wenn sie nach Ansicht ihrer Kasse zu lange stationär behandelt worden sind. Gleichwohl wird damit gerechnet, dass sich Krankenhausärzte künftig öfter gegen eine Klinikeinweisung entscheiden werden, da die Unsicherheit bei den Ärzten größer werden könnte, wenn sie jetzt auch noch das Risiko gegenüber der Klinikleitung tragen, dass die Kosten nicht erstattet werden.

Mit den Urteilen endet ein Streit zwischen dem 1. und dem 3. Senat. Während der 1. Senat den Kassen größere Prüfrechte einräumen wollte, sprach sich der 3. Senat für eine bürgerfreundliche Interpretation aus: Die Versicherung müsse für einen ärztlich angeordneten Klinikaufenthalt zahlen, sobald er nur „medizinisch vertretbar“ sei, oder konkrete Alternativen aufzeigen. Der wegen des Dissens angerufene Große Senat schloss sich der kassenfreundlichen Sicht des 1. Senats an. Sein Beschluss, dass die medizinische Notwendigkeit einer stationären Behandlung im Streitfall „uneingeschränkt“ vor Gericht überprüfbar sei und die ärztliche Einschätzung keinen Vorrang mehr habe, musste jetzt vom unterlegenen 3. Senat praktisch umgesetzt werden.

Az.: III/2 551

Mitt. StGB NRW Juni 2008

335 Regelsätze zum 01.07.2008 nach dem SGB XII

Rechtsgrundlage für die Bestimmung und Festlegung der Regelsätze in der Sozialhilfe ist die zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erlassene Bundesregelsatzverordnung (Verordnung zu § 28 SGB XII – Regelsatzverordnung – RSV –).

Die Überprüfung und ggf. Neubemessung der Regelsätze erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der jeweils aktuell vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die vor allem das Verbrauchsverhalten der unteren Einkommensgruppen statistisch erfasst und alle fünf Jahre erhoben wird. Zwischen diesen Jahren erfolgt die Anpassung der Regelsätze jeweils entsprechend der Entwicklung der Renten.

Die Bundesregierung hat am 08.04.2008 beschlossen, dass der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2008 durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 um 1,1 Prozent angehoben wird. Dieses Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundestag und den Bundesrat, wovon angesichts der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse und der politischen Festlegungen in der Öffentlichkeit ausgegangen werden kann.

Nach § 4 Regelsatzverordnung verändert sich die Höhe des Eckregelsatzes in der Sozialhilfe um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert verändert. Damit erhöht sich gemäß den Rundungsregeln des § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung der Eckregelsatz von derzeit 347 € auf 351 € monatlich. Die vom Eckregelsatz abgeleiteten Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (60 v.H. des Eckregelsatzes) erhöhen sich von 208 € auf 211 € monatlich und für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80 v.H. des Eckregelsatzes) von 278 € auf 281 € monatlich. Der Regelsatz für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben (90 v.H. des Eckregelsatzes) erhöht sich von jeweils 312 € auf jeweils 316 € monatlich.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB XII setzt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Höhe der monatlichen Regelsätze fest. In Kürze wird das Kabinett voraussichtlich die Ent-

scheidung treffen, die derzeit noch gültige Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe vom 19.06.2007 – GV. NRW. 2007 S. 205 – aufzuheben und eine neue Verordnung – unter Berücksichtigung der Steigerung des aktuellen Rentenwertes von 1,1 % – zu erlassen. Die Verordnung könnte dann rechtzeitig zum 01.07.2008 in Kraft treten.

Az.: III/2 804

Mitt. StGB NRW Juni 2008

336 Register für Knochenmarkspender

Das Zentrale Knochenmarkspender-Register Deutschland (ZKRD) in Ulm hat einen neuen Rekordstand erreicht. Insgesamt hatten sich lt. ZKRD 3.107.387 deutsche Spender von Blutstammzellen freiwillig typisieren lassen. Allein im vergangenen Jahr hätten sich fast 291.000 neue Spender registrieren lassen. Anfang 1991 seien in Deutschland nur 2.000 potenzielle Spender erfasst worden.

Die Transplantation von Blutstammzellen sei vor allem für Leukämiekranken oft die letzte Chance auf Leben, teilte die Organisation mit. Weltweit seien im vergangenen Jahr mehr als 3.700 Transplantationen mit deutschen Spenden erfolgt. Mehr als die Hälfte der Blutstammzellenspenden seien an Patienten im Ausland gegangen.

Insgesamt 29 Spenderdateien erfassen nach den Angaben in Deutschland potenzielle Spender. Die Ergebnisse laufen in anonymer Form bei der Ulmer Einrichtung zusammen. Damit verfügt das ZKRD nach eigenen Angaben als einziges Register in Deutschland über die Daten aller deutschen Spender. Außerdem sei es auch das größte Register in Europa.

Az.: III/2 501

Mitt. StGB NRW Juni 2008

337 Umsetzungsmaßnahmen beim Ausbau der Kinderbetreuung

Das Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) tritt am 01. August 2008 in Kraft. Damit verliert die bis dahin geltende „Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte“, die sog. „Personalvereinbarung“, ihre Grundlage, da nach § 27 KiBiz sowohl das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als auch die Betriebskostenverordnung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten. Der Gesetzgeber hat in § 26 Abs. 2 KiBiz den Abschluss einer Vereinbarung über die Grundsätze zur Qualifikation und den Personalschlüssel zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde vorgesehen.

Nach intensiven und konstruktiven Gesprächen in den letzten Monaten ist es den Vereinbarungspartnern gelungen, sich in dieser wichtigen Frage mit ihren qualitativen insbesondere kostenrelevanten Auswirkungen auf Kindertageseinrichtungen auf gemeinsame Grundsätze zu verständigen. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW hat nunmehr das Unterschriftenverfahren eingeleitet, welches voraussichtlich in Kürze abgeschlossen sein wird.

Mit Schreiben vom 07.04.2008 haben die kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf von Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen und Ausstattungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Stellung genommen. Mit Runderlass vom 09.05.2008 hat das Ministerium für Generationen, Familie,

Frauen und Integration des Landes NRW nunmehr die Richtlinien veröffentlicht.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Wirtschaft und Verkehr

338 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat am 16. und 17. April 2008 in Brüssel getagt. Eine Reihe von Entscheidungen der VMK hat auch unmittelbare Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden.

Die VMK nimmt die steigende Anzahl von Unfällen mit Personenschaden sowie die insgesamt steigende Anzahl der Unfälle im Straßenverkehr mit Sorge zur Kenntnis. Sie fordert den Bund deshalb auf, im Rahmen der nationalen Kampagne zur Verbesserung der Verkehrssicherheit noch stärker eine koordinierende Rolle bei der Verkehrssicherheits- und Präventionsarbeit wahrzunehmen. Darüber hinaus soll die Straßeninfrastruktur selbst stärker zur Vermeidung von Verkehrsunfällen beitragen (Fehler verzeihende Straße). Im Rahmen der Kampagne wünscht sich die VMK auch eine Stärkung der Arbeit der Verkehrsunfallkommissionen auf lokaler Ebene und fordert, dass deren Arbeit vor allem mit einer finanziellen Ausstattung durch zweckgebundene Auslandsmittel zu unterstützen sei.

Die VMK betont erneut, dass die Halbierung der Zahl der Verkehrstoten bis 2010 weiterhin Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit sein müsse. Erstmals hat sich VMK auch dazu bekannt, dass langfristig der Denkansatz „Vision Zero“ mit seiner qualitativen Zielsetzung der Minimierung des Unfallrisikos auf Null für die Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland Geltung haben soll.

Die VMK begrüßt den Masterplan Güterverkehr und Logistik des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als einen Maßnahmenkatalog zur Sicherung von Mobilität und Wirtschaftswachstum. In diesem Zusammenhang erklärt sie, dass erwartete Mehreinnahmen aus der Maut in vollem Umfang in die Verkehrsinfrastruktur fließen sollen.

Die VMK begrüßt, dass das BMI beabsichtigt, einen Teil der beschleunigenden Regelungen aus dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz in das allgemeine Verfahrensrecht zu übernehmen. Die VMK bezieht sich insbesondere auf die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine, die Einführung der fakultativen Erörterung sowie Regelungen über die Behördenpräklusion, die Plangenehmigung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung und die Heilung von Verfahrensfehlern.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu den Verhandlungen in der Föderalismusreform II Vorschläge für ein Abstufungskonzept der Bundesstraßen unter dem Titel „Zukunft der Bundesfernstraßenverwaltung“ vorgelegt. Die Vorschläge lauten:

- Abstufung nicht fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen
- Flexibilisierung der Bundesauftragsverwaltung durch sog. Öffnungsklauseln (Ergänzung Art. 90 Abs. 4 GG)
- Uneingeschränkte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Bundesfernstraßen

- Weiterentwicklung der Auftragsverwaltung durch Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sowie ein allgemeines fachliches Weisungsrecht.

Die VMK fordert den Bund auf, Details des Abstufungskonzepts unverzüglich offen zu legen. Entsprechend des Abstufungskonzeptes sollen die Länder die nicht fernverkehrsrelevanten Bundesstraßen als Straßen nach Landesrecht übernehmen. Es geht dabei um ca. 20.000 Kilometer Bundesstraßen, die aus der Straßenbaulast des Bundes entlassen werden sollen. Eine Entschädigung des zukünftigen Trägers der Baulast sei dabei nicht vorgesehen. Dieses Konzept werde von der Bundesregierung, den Fraktionen der SPD, der CDU/CSU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen getragen.

Die Verkehrsminister der Länder fordern, statt einer Abstufung im genannten Umfang, die Erarbeitung von Netzkriterien, Kriterien für die Fernverkehrsrelevanz, von Zeitplänen und die Verhandlung finanzieller Rahmenbedingungen. Darin müsse insbesondere eine vollständige finanzielle Kompensation auf Dauer für den Erhalt des übernommenen Straßennetzes sichergestellt und für die abgestuften Bundesstraßen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Länder gehen davon aus, dass es sich um ein Volumen von 1 Mrd. Euro jährlich handelt.

Die VMK begrüßt das nationale Verkehrslärmschutzpaket des Bundes vom 2. Februar 2007 auf der Grundlage einer Entschließung des Bundesrates vom Dezember 2006. Die VMK begrüßt insbesondere die Absicht die BMVBS, ein emissionsabhängiges Trassenpreissystem zu entwickeln und umzusetzen. Sie fordert den Bund auf, für die schnelle Umrüstung Lärm verursachender Güterwagen auf lärmarme Technik Anreize zu schaffen. Darüber hinaus legt die VMK auch Wert auf die Feststellung, dass im Rahmen des Programms ebenfalls innovative ortsfeste Techniken zur Lärmbekämpfung an der Quelle erprobt werden könnten.

Die VMK bittet die Bundesregierung, die Finanzierung der Infrastruktur der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen bundesgesetzlich und mit Bundesmitteln zu prüfen. Sie veranschlagt den Finanzierungsbedarf auf jährlich mindestens 150 Mio. Euro. Die VMK beauftragt den Länderarbeitskreis „Eisen- und Bergbahnen“, sich mit der Entwicklung eines Vorschlages für eine eigentümerunabhängige Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur zu befassen.

Die Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 16. und 17. April 2008 sind auf den Seiten des Deutschen Bundesrates im Internet unter www.bundesrat.de unter der Rubrik Fachministerkonferenzen/Verkehrsministerkonferenz herunter zu laden.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Juni 2008

339 DStGB schlägt „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ vor

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat sich am 08. Mai 2008 in Stuttgart für die Einrichtung von „Zentren für Arbeit (ZfA)“ zur Neuregelung der Arbeitsverwaltung nach dem Sozialgesetzbuch II ausgesprochen. Ein solches „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ leiste effektive Hilfe für Arbeitssuchende unter einem Dach, schaffe eine dauerhafte Kooperation zwischen Kommunen und Bundesagentur und Sorge für klare Verantwortungsstrukturen.

Eine Neuregelung der Arbeitsverwaltung ist notwendig geworden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die bisherige Zusammenarbeit in sog. vom Gesetzgeber vorgeschrie-

benen Arbeitsgemeinschaften als unzulässige Mischverwaltung und Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung für verfassungswidrig erklärt und eine Frist für eine verfassungskonforme Neuregelung bis zum 31.12.2010 gesetzt hat.

Das nun mehr vom DStGB vorgeschlagene „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ wäre nach einer Gesetzesänderung im SGB II auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kommunen und Bundesagentur unter einem Dach und aus einer Hand zu organisieren. Ein solches „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ sei verfassungsrechtlich zulässig und könne einfachgesetzlich geschaffen werden. Das „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ beruhe auf einer klaren Verteilung der jeweiligen Verantwortung. Dennoch würden die zulässigen Möglichkeiten der Kooperation und Koordination der Leistungsgewährung im Interesse der Arbeitssuchenden ausgeschöpft. Dies habe folgende Vorteile:

- Erstbetreuung der Arbeitslosen aus einer Hand.
- Inhaltlich abgestimmte Leistungsgewährung in einem einzigen Bescheid.
- Dauerhafte und effektive Kooperationen zwischen Kommunen und Bundesagentur mit einheitlicher Außenvertretung (eine Behörde).
- Einheitliche Personalvertretung, rechtlich klare Grundlage für Personalbewirtschaftung.
- Kommunen und Bundesagentur können ihre jeweiligen besonderen Fähigkeiten (z.B. bei der Sozialbetreuung die Kommunen, bei Fortbildung und überregionaler Vermittlung die Bundesagentur) einbringen.
- Der Bund bleibt dauerhaft in der politischen Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und
- die Kommunen haben Rechtssicherheit bezüglich der Kosten und ihres Personals.

Nach einem vom DStGB in Auftrag gegebenen rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Gutachten kommt der renommierte Verfassungsrechtler und Verwaltungswissenschaftler Prof. em. Dr. Albert von Mutius u.a. zu dem Ergebnis, dass die erhebliche Ausweitung des sog. Optionsmodells, wie vom Deutschen Landkreistag gefordert, (69 zugelassene Kommunen erproben die alleinverantwortliche Verwaltung des SGB II) als Dauerlösung ungeeignet ist. Sie wäre eine Umgehung des Aufgabenübertragungsverbotes nach Artikel 84 Absatz 1, Satz 7 GG und ist über Artikel 106 Absatz 8 GG nicht zu finanzieren. Also müssten wiederum die Länderhaushalte einstehen (Konnexität), was zu erheblichen Verwerfungen im Bund-Länder-Finanzausgleich führen würde. Fehlbedarfe bei den Kreisen würden zudem ergänzend von den kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisumlage zu finanzieren sein.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und von der Bundesagentur angestellten Überlegungen für ein „kooperatives Jobcenter“ könnten als Grundlage genutzt werden, um das vom DStGB vorgeschlagene „Zentrum für Arbeit (ZfA)“ umzusetzen.

Das Thesenpapier des Gutachtens von Prof. Dr. von Mutius ist unter www.dstgb.de abrufbar.

Az.: III 810 - 2/2

Mitt. StGB NRW Juni 2008

340 Forschungsergebnisse in der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheitsarbeit in Deutschland hat drei wesentliche Ziele: Reduzierung der Unfallzahlen, Reduzierung

der Unfallschwere und Erhöhung der Sicherheit der Infrastruktur. Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat zu allen drei Schwerpunkten neue Erkenntnisse erlangt, die in der Verkehrssicherheitsarbeit der Städte und Gemeinden Bedeutung bekommen können.

Im Projekt „Kinderunfallatlas – Regionale Verteilung von Kinderunfällen in Deutschland“ wurden die Unfalldaten der im Straßenverkehr verunglückten Kinder für alle 439 Landkreise und kreisfreien Städte in Deutschland berechnet. Zudem erfolgte eine Analyse der Daten von 2003 bis 2005 auf Gemeindeebene. Der Kinderunfallatlas zeigt, dass Kinderunfälle in Deutschland nicht gleichmäßig verteilt sind. Vielmehr zeigt sich ein Nord-Süd-Gefälle. Weniger überraschend ist, dass Kinder als Fußgänger besonders häufig in Nordrhein-Westfalen und großen Städten der Bundesrepublik verunglücken und dass ihr Unfallrisiko mit der Größe der Stadt ansteigt. Als Radfahrer verunglücken Kinder besonders oft in den norddeutschen Flächenländern (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg). Als Mitfahrer von Pkw verunglücken die meisten Kinder in den ländlichen Gebieten Bayerns und in den Regionen in Ostdeutschland. Dementsprechend liegt auch das Risiko von Radfahrern in den Mittelstädten besonders hoch, während das Risiko von Kindern in Pkw in den kleinen Orten unter 10.000 Einwohner besonders erhöht ist.

Der Kinderunfallatlas erlaubt einen regionalen Vergleich der Unfallsituationen und kann damit dazu beitragen, zielgerichtet in Brennpunkten besonders wirkungsvolle Strategien zu wählen. Der Kinderunfallatlas ist veröffentlicht als Heft der Schriftenreihe Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Reihe „Mensch und Sicherheit“ Heft M 192.

Ein weiterer Forschungsbericht der BASt befasst sich mit der Entwicklung von Grundlagen für ein Verkehrssicherheitshandbuch für Ärzte. Typischerweise sind ältere Verkehrsteilnehmer über Fahrschulen nicht mehr erreichbar. Die ärztliche Behandlungssituation kann Anknüpfungspunkt für eine Beratung zum Mobilitätsverhalten älterer Verkehrsteilnehmer beinhalten. Der Forschungsbericht ist als Heft M 198 in der Reihe „Mensch und Sicherheit“ in den Berichten der BASt veröffentlicht.

Die „Potenziale zur Verringerung des Unfallgeschehens an Haltestellen des ÖPNV/ÖPSV“ sind Gegenstand und Titel eines weiteren Forschungsberichts der BASt. Neben der Straßeninfrastruktur kommt der Haltestelleninfrastruktur im öffentlichen Personennahverkehr eine besondere Bedeutung für die Vermeidung von Unfallsituationen zu. Erarbeitet wurde ein Sicherheitsranking relevanter Haltestellentypen. Untersucht von 1.750 Bushaltestellen, 690 Straßenbahnhaltestellen und 110 kombiniert genutzte Haltestellen. Erfreulicherweise wurden an 85 % der untersuchten Bushaltestellen und an 30 % der untersuchten Straßenbahnhaltestellen innerhalb des Untersuchungszeitraumes von drei Kalenderjahren keine Unfälle festgestellt. An den verbleibenden Haltestellen gab es jedoch 770 Unfälle mit Personenschaden. Die Ergebnisse der Studie inkl. der Einzelfallanalyse der Haltestellen sind veröffentlicht in den Berichten der BASt in der Reihe „Mensch und Sicherheit“ Heft M 190.

Die Berichte sind zu beziehen beim: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH, Postfach 101110, 27511 Bremerhaven, E-Mail: vertrieb@nw-verlag.de.

Az.: III 640-21

Mitt. StGB NRW Juni 2008

341

Fortbestehen des Straßenreinigungsgesetzes NRW gefordert

Das Straßenreinigungsgesetz NRW gehört zu den Gesetzen, die zum Zweck der Evaluierung eine Verfallklausel aufweisen und deren Befristung innerhalb des nächsten oder des übernächsten Jahres ausläuft. Das Innenministerium des Landes hat jetzt die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorgenommen. Städtetag und Städte- und Gemeindebund NRW plädieren für ein Fortbestehen des Straßenreinigungsgesetzes NRW über den 30.09.2009 hinaus. Das Straßenreinigungsgesetz ist für die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sowie zur Übertragung der Straßenreinigung und der Winterwartung auf die Anlieger auf Dauer unbefristet unverzichtbar.

Dies haben die kommunalen Spitzenverbände jetzt dem federführenden Innenministerium mitgeteilt. Straßenreinigung und Winterdienst werden in Nordrhein-Westfalen als Gemeinschaftsleistung von Kommune und Bürger erbracht. Die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke beteiligen sich an der Sauberhaltung und Befahrbarkeit ihrer Verkehrsanlagen entweder finanziell über Gebühren, wenn die Gemeinde Reinigungsleistungen erbringt, oder über eigenes Tätigwerden.

Für die Gebührenerhebung bietet § 3 StrReinG NRW die erforderliche spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Auch die Übertragung der Reinigungsleistungen benötigt als Teil der Eingriffsverwaltung eine gesetzliche Grundlage. Diese ist in § 4 StrReinG NRW niedergelegt. Ohne die Mitwirkung der Anlieger wären die Städte und Gemeinden nicht in der Lage, die bisherige Reinigungsqualität aufrecht zu erhalten. Außerhalb der städtischen Kernbereiche sind in Nordrhein-Westfalen nahezu sämtliche Gehwege in die Reinigungsobliegenheit der Anlieger übertragen.

Ein Wegfall dieser Rechtsgrundlagen würde eine völlige Neuordnung der Straßenreinigungsorganisation in allen Städten und Gemeinden mit unabsehbaren Kostenfolgen nach sich ziehen.

Einen akuten Änderungsbedarf in Bezug auf die maßgeblichen Vorschriften der §§ 3 und 4 StrReinG NRW sehen die Verbände nicht. Dies gilt auch für die Grundnorm des § 1 StrReinG NRW.

Sie weisen allerdings darauf hin, dass § 2 StrReinG NRW offensichtlich beim Wechsel der Baulast von Bundes- und Landesstraßen von den Landschaftsverbänden auf den Landesbetrieb Straßen.NRW nicht angepasst worden ist. Aktuell haben die betroffenen Kommunen zufriedenstellende vertragliche Lösungen insbesondere mit dem Landesbetrieb gefunden. Die Vorschrift sollte damit ersatzlos gestrichen werden.

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheiten werden wir berichten.

Az.: III/1 642-33/1

Mitt. StGB NRW Juni 2008

342

Höhere Lkw-Maut wird geprüft

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung befasst sich erneut mit der Lkw-Maut. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut decken die Kosten für den Lkw-Verkehr nicht ab. Ein weiterer Anstieg der Lkw-Maut wird erneut zu Diskussionen um Ausweichverkehre führen.

Dem BMVBS liegt seit Ende November 2007 der Endbericht zum Forschungsauftrag „Aktualisierung der Wegekostenrechnung für die Bundesfernstraßen in Deutschland“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vor. Das Gutachten wurde von der ProgTrans AG Basel und dem Institut für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsforschung der Universität Karlsruhe (IWW) erstellt. Die Hauptergebnisse der Wegekostenrechnung für die deutschen Bundesfernstraßen sind entsprechend der Berechnungen von ProgTrans / IWW wie folgt:

Bundesautobahnen	2005	2007	2008	2010	2012
Gesamtkosten (Mrd. Euro)	9,53	10,57	10,99	11,74	12,74
Kosten Lkw ab 12 Tonnen (Mrd. Euro)	4,08	4,72	4,84	5,20	5,65
Spezifische Wegekosten je Lkw-Kilometer (Euro/Fahrzeugkilometer)	0,16	0,17	0,17	0,17	0,18

In diesem Zusammenhang ist auch von großem Interesse, welche Kosten bei den Bundesfernstraßen außerhalb der Bundesautobahnen entstehen. Hier hat die Wegekostenrechnung folgende Ergebnisse erbracht.

Bundesstraßen	2005	2007	2008	2010	2012
Gesamtkosten (Mrd. Euro)	8,66	9,23	9,51	10,09	10,74
Kosten Lkw ab 12 Tonnen (Mrd. Euro)	2,18	2,55	2,62	2,78	2,98
Spezifische Wegekosten je Lkw-Kilometer (Euro/Fahrzeugkilometer)	0,26	0,29	0,29	0,31	0,32

Die in Deutschland erhobenen Maut-Sätze nach § 1 Mauthöherverordnung liegen zwischen 9,7 Cent pro Kilometer und 16 Cent pro Kilometer entsprechend der Anzahl der Achsen, des Gewichts und der Schadstoffklasse der Fahrzeuge. Das heißt, dass die Maut auf Bundesautobahnen durchweg zu niedrig angesetzt war, um die von schweren Lkw verursachten Wegekosten abzudecken. Die Wegekostenrechnung zeigt darüber hinaus auch, dass die auf den Bundesautobahnen anfallenden Wegekosten nur etwas mehr als die Hälfte der Wegekosten auf Bundesfernstraßen ausmachen. Gemeindestraßen wurden in die Wegekostenrechnung nicht eingeführt. Daher bestehen auch keine Aussagen zur Höhe der Gesamtkosten, die durch schwere Lkw bei der Benutzung von Gemeindestraßen anfallen. Desgleichen ist auch nichts über die spezifischen Wegekosten je Lkw-Kilometer auf Gemeindestraßen bekannt.

Der Endbericht „Aktualisierung der Wegekostenrechnung für die Bundesfernstraßen in Deutschland“ ist als Zusammenfassung herunterzuladen von der Internetadresse www.allianz-pro-schiene.de.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW Juni 2008

343 **Pressemitteilung: Kommunen am besten geeignet als Einheitliche Ansprechpartner**

Anlässlich der heutigen Landtagsanhörung zur EU-Dienstleistungsrichtlinie fordern die kommunalen Spitzenverbände, die Kommunen als Einheitliche Ansprechpartner für in- und ausländische Unternehmen einzusetzen und damit den eindeutigen Ergebnissen des „Planspiels Einheitliche Ansprechpartner NRW“ zu folgen.

„Die Kommunen sind als einheitliche Ansprechpartner am besten geeignet, denn sie bündeln den größten Teil der

administrativen Prozesse im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Gewerbetätigkeiten und stehen den Unternehmen schon jetzt als Ansprechpartner zur Seite. Daher ist es nahe liegend, wirtschaftsfreundlich und zudem kostengünstig, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus, und die Hauptgeschäftsführer von Landkreistag und Städte- und Gemeindebund, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Wirtschaftskammern würde hingegen, das habe auch die Untersuchung in Nordrhein-Westfalen ergeben, neue Schnittstellen schaffen und die Verfahren wieder verlängern. Unabhängig davon arbeiteten die Städte, Kreise und Gemeinden schon jetzt mit den Kammern eng zusammen. Diese Zusammenarbeit sollte – bei kommunaler Verantwortung – im Rahmen der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie weiter ausgebaut werden.

Viele Kommunen haben über ihre Wirtschaftsförderinstitutionen bereits Behördenlotsen und sog. one-stop-shops eingeführt. „In diesem Sinne sind sie bereits jetzt in vielen Bereichen eine Art einheitlicher Ansprechpartner. Nur ein Beispiel dafür ist die Gewerbeanmeldung. Hier übermitteln die Kommunen die Daten zum Beispiel an Wirtschaftskammern, Immissionschutzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften sowie an das Handelsregister. Bei einer Niederlassung kommen noch Bauaufsicht, Brandschutz, Lebensmittelaufsicht und anderes mehr hinzu“, machten die Hauptgeschäftsführer deutlich. Außerdem verfügten die Kommunen über die beste Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten.

Es liege im ureigensten Interesse der Städte, Kreise und Gemeinden, für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Unternehmen zu sorgen. Nur florierende Firmen zahlten Steuern und schafften dauerhaft Arbeitsplätze und damit die Grundlage für weiteres Wachstum. Zu den Zielen gehöre es dabei auch, einen umfassenden Service für die Unternehmen bereit zu stellen und die Melde- und Genehmigungsprozeduren so einfach und kostengünstig wie möglich zu gestalten, so die Hauptgeschäftsführer.

Zum Hintergrund: Im Dezember 2006 hat die EU die Dienstleistungsrichtlinie beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sog. Einheitliche Ansprechpartner für die Unternehmen bestimmen müssen. Sie sollen zukünftig die Stellen sein, die sowohl inländischen als auch ausländischen Unternehmen Hilfestellung geben bei den Formalitäten, die für die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich sind. Ab Ende 2009 soll es über die Einheitlichen Ansprechpartner möglich sein, die notwendigen Verwaltungsverfahren vollständig elektronisch abzuwickeln.

Kontakt: Städtetag Nordrhein-Westfalen, Volker Bästlein, Tel.: 0221-3771-270; Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Boris Zaffarana, Tel.: 0211-96508-120; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Hauptreferent Roland Thomas, Tel.: 0211-4587-233

Az.: III

Mitt. StGB NRW Juni 2008

344 **Tag der Verkehrssicherheit**

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat hat vor 3 Jahren erstmals den „Tag der Verkehrssicherheit“ ausgerufen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund unterstützt diesen

Thementag, da dort eine Gelegenheit gegeben ist, auf die Verkehrssicherheit besonders hinzuweisen. Der Tag der Verkehrssicherheit findet immer am dritten Samstag im Juni statt. Das ist 2008 der 21. Juni.

Im Jahr 2008 steht der Tag der Verkehrssicherheit in engem Zusammenhang mit der Verkehrssicherheitskampagne des Bundes „Runter vom Gas!“. Unabhängig davon können die interessierten Städte und Gemeinden sowie sonstige Initiativen jedes geeignete Thema der Verkehrssicherheit und jede Verkehrssicherheitsaktion durchführen, auch wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Geschwindigkeitskampagne der Bundesregierung steht.

Die Anzahl der Verkehrstoten ist zwar 2007 auf einen historischen Tiefstand gesunken und auch die Anzahl der Unfälle ist leicht gesunken. Innerorts ist das Unfallgeschehen dennoch problematisch. Der Rückgang von Unfällen mit Personenschaden ist innerorts geringer als außerorts. Insgesamt ereignen sich etwas mehr als zwei Drittel aller Unfälle (68%) innerorts. Wegen des demographischen Wandels bei weiter wachsender Mobilität ist zu befürchten, dass sich das Unfallgeschehen innerorts kritisch entwickelt.

Weitere Informationen zum Tag der Verkehrssicherheit enthält die Internetseite www.tag-der-verkehrssicherheit.de. Die Seite enthält neben einer Veranstaltercheckliste auch eine Dokumentation der bereits durchgeführten Aktionen.

Az.: III 151 - 40

Mitt. StGB NRW Juni 2008

345 Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie

In den nächsten Wochen will die Landesregierung NRW die notwendigen Entscheidungen zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie treffen. Wir sind als StGB NRW im Verfahren beteiligt und haben über unsere Position informiert.

Für die in den Städten und Gemeinden anstehenden Umsetzungsarbeiten ist eine Praxisstudie von Interesse, auf die wir in diesem Zusammenhang hinweisen. Sie enthält rechtliche, organisatorische, informationstechnische und betriebswirtschaftliche Hinweise zur Gestaltung der Umsetzungsprojekte und zur Unterstützung der Haushaltsplanung. Die Praxisstudie wurde in Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund, der KTD Kommunaltruhand Deutschland e.K., der Stadt Gehrden und der Gemeinde Seevetal erstellt. Sie kann auf www.umsetzung-dienstleistungsrichtlinie.de kostenfrei heruntergeladen werden.

Die Kommunaltruhand führt im Übrigen auch Seminare zur Umsetzung der Richtlinie speziell im kommunalen Bereich in NRW durch. Adressaten sind insbesondere die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die als zuständige Behörden künftig – in welcher Form auch immer – mit den „einheitlichen Ansprechpartnern“ zusammenarbeiten werden. Die nächsten Termine sind der o.g. Webseite unter dem Link „Aktuelle Seminare zur Richtlinie“ zu entnehmen.

Az.: III 450-35

Mitt. StGB NRW Juni 2008

346 Vergabe von Buslinien an Stadtwerke

Die Vergabe von innerstädtischen Buslinien ab 2008 bis 2015 an die Stadtverkehrsgesellschaft Bad Salzungen GmbH

(SVG) durch die Bezirksregierung Detmold ist rechtmäßig. Das hat jetzt das Verwaltungsgericht Minden entschieden.

Die zuständige 7. Kammer wies damit die Klage eines Konkurrenten, eines privaten Busunternehmens aus Bad Salzungen, ab. Dieser hatte gegen die der SVG erteilten Genehmigungen im Wesentlichen mit der Begründung geklagt, dass die Genehmigungen von der Bezirksregierung Detmold im Rahmen eines falschen Verfahrens erteilt worden seien. Es handele sich nämlich bei den betroffenen Buslinien entgegen der Auffassung der Bezirksregierung nicht um einen eigenwirtschaftlichen Verkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, sondern um einen gemeinwirtschaftlichen Verkehr mit der Folge, dass allgemein hätte ausgeschrieben werden müssen.

Dieser Auffassung folgte die 7. Kammer nicht: Das Genehmigungsverfahren sei hier zutreffend gewählt worden. Die Eigenwirtschaftlichkeit werde insbesondere nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Stadtwerke oder die SVG evtl. Zuschüsse der Stadt erhielten. Dies begründete die Kammer mit einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus Oktober 2006. Gegen das Urteil kann die Klägerin die Zulassung der Berufung beantragen, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Urteil vom 14.05.2008 – 7 K 1745/07 -; nicht rechtskräftig.

Az.: III/1 441-10

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Bauen und Vergabe

347 Bundesverwaltungsgericht zum maßgeblichen Zeitpunkt bei der Bauleitplanung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.12.2007 entschieden, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei der Anfechtungsklage einer Gemeinde gegen einen Widerspruchsbescheid, mit dem sie zur Erteilung einer von ihr versagten Baugenehmigung verpflichtet wird, der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ist.

1. Sachverhalt

Die Klägerin, als Große Kreisstadt zugleich untere Bauaufsichtsbehörde, wandte sich mit einer Anfechtungsklage gegen einen Widerspruchsbescheid der Beklagten, in dem die Klägerin verpflichtet wurde, der Beigeladenen, einer großen Discounter-Kette, eine Baugenehmigung zu erteilen.

Am 20.08.2002 hatte die Beigeladene einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt. Zu der Zeit sah der für das fragliche Grundstück maßgebliche Bebauungsplan eine Nutzung als Industriegebiet unter Zulassung von Einzelhandelsbetrieben vor.

Am 01.12.2002 wurde der Antrag abgelehnt.

Am 23.09.2003 beschloss die Klägerin, den maßgeblichen Bebauungsplan zu ändern und erließ eine Veränderungssperre, die sie nicht öffentlich bekannt machte.

Am 28.01.2004 erging der Widerspruchsbescheid der Beklagten.

Am 26.06. 2005 wurde der Bebauungsplan durch Beschluss dahingehend geändert, dass Einzelhandel auf dem beplanten Gebiet unzulässig sein sollte.

Die Revision der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des VGH Mannheim hatte Erfolg.

2. Entscheidungsgründe

Zwar war die Veränderungssperre vom 23.09.2003 mangels öffentlicher Bekanntmachung unwirksam.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Sach- und Rechtslage war hier jedoch der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich ausschließlich aus dem materiell-rechtlichen Bezugspunkt. Dieser Bezugspunkt war hier das aus der gemeindlichen Planungshoheit folgende Recht der Bauleitplanung. Es gibt der Klägerin das Recht, bis zur endgültigen Erteilung einer Baugenehmigung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Lasten des Bauherrn zu ändern.

Das hat zur Folge, dass der Bauherr keine gegenüber nachträglichen Rechtsänderungen gesicherte Rechtsposition erhält, wenn die Widerspruchsbehörde lediglich die Ausgangsbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung anweist, statt diese selbst zu erteilen, wie es ihr nach § 73 Abs. 1 S. 1 VwGO möglich wäre.

Dem Bescheidungsgegenstand kommt damit keine materiell-rechtliche Vorwirkung zu. Die Verpflichtung der Ausgangsbehörde kann nur stets unter dem Vorbehalt geschehen, dass die Rechtslage sich nicht ändert.

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Juni 2008

348 Bundesverwaltungsgericht zur Unzulässigkeit einer Verhinderungsplanung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 24.01.2008 eine Entscheidung zur Unzulässigkeit einer Verhinderungsplanung gefällt:

1. Sachverhalt

Die Antragstellerin, eine Unternehmerin der Windenergiebranche, wandte sich gegen die von der Antragsgegnerin vorgenommene Änderung des Flächennutzungsplans, in dem nunmehr nur eine Fläche als Konzentrationsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen wurde und alle anderen Gebiete Ausschlussflächen darstellten.

Die Gemeinde hatte zur Ermittlung von Vorranggebieten zunächst Ausschlussgebiete bestimmt und sodann großräumige Pufferzonen festgelegt, so dass auf der ausgewiesenen Konzentrationszone nur noch der Betrieb von etwa zwei bis drei Windenergieanlagen möglich gewesen wäre.

Im Laufe des Aufstellungsverfahrens wurden von verschiedenen Seiten Bedenken hinsichtlich der Eignung der Konzentrationsfläche geäußert.

Durch Urteil vom OVG Koblenz wurde die Änderung des Flächennutzungsplans für unwirksam erklärt.

Die von der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung des OVG Koblenz gerichtete Revision hatte keinen Erfolg.

2. Entscheidungsgründe

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich unter einen Planungsvorbehalt gestellt. Dies setzt gebietsbezogene Festlegungen über die Konzentration von Windenergieanlagen an

bestimmten Standorten voraus, wenn zugleich ein Ausschluss für andere Stellen bestimmt wird.

Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist sodann, dass Vorhaben außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen grundsätzlich unzulässig sind.

Die Festlegung von Ausschlussgebieten lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan zugleich sicherstellt, dass sich das Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchzusetzen vermag.

Daher bedarf es eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, welches auch dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird.

Verwehrt ist es dagegen den Gemeinden, unter dem Deckmantel der Steuerung Windenergieanlagen tatsächlich nur zu verhindern. Der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers ist vielmehr dadurch Rechnung zu tragen, dass Windenergieanlagen in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Im vorliegenden Fall war es zu Abwägungsfehlern gekommen, die das Abwägungsergebnis beeinflussten und somit beachtlich waren i. S. d. § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 S. 2 2. HS BauGB.

Zum einen war die Abwägung zu beanstanden, weil die großflächigen Pufferzonen beibehalten wurden, obwohl Windenergieanlagen damit substantiell kein Raum mehr verblieb.

Zum anderen wurden die Zweifel an der Eignung der Konzentrationsfläche bei der Abwägung nicht berücksichtigt.

Az.: II/1 620-30

Mitt. StGB NRW Juni 2008

349 Europäischer Gerichtshof zur Vergabe gemischter Aufträge

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.02.2008 – RS. C-412/04 – zur Thematik der Vergabe bei gemischten Aufträgen folgende grundsätzliche Ausführungen gemacht:

1. Weist ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art auf, bestimmt der „Hauptgegenstand“ des Vertrags, welche vergaberechtlichen Regelungen anzuwenden sind.
2. Der Hauptgegenstand ist im Rahmen einer objektiven Prüfung des Gesamtvorhabens zu bestimmen, auf das sich der Vertrag bezieht.
3. Dabei ist auf die wesentlichen vorrangigen Verpflichtungen abzustellen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht auf die Verpflichtungen bloß untergeordneter oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Vertrags folgen; der jeweilige Wert der dabei erbrachten Einzelleistungen ist nur ein Kriterium unter anderen, die bei der Ermittlung des Hauptgegenstands zu berücksichtigen sind.

Problem/Sachverhalt

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die verschiedene Leistungsgegenstände umfassen, stellt sich die Frage, welche vergaberechtlichen Regelungen anwendbar sind. Aufgrund der unterschiedlich hohen Schwellenwerte hängt von der Beantwortung dieser Frage nicht selten ab, ob eine europaweite Ausschreibung erfolgen muss oder nicht. Ein

im Jahr 2002 in Italien in Kraft getretenes Gesetz sieht für gemischte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die untergeordnete Bauleistungen umfassen, eine Qualifizierung als öffentlichen Bauauftrag vor, wenn der Wert der Bauleistungen mehr als 50% des gesamten Auftragswerts ausmacht. Das rügt die Kommission. Entscheidend für die Abgrenzung sei nicht der Wert, sondern der Hauptgegenstand des Auftrags. Dieser aber lasse sich nicht in jedem Fall aus dem Wert der einzelnen Leistungen ableiten.

Entscheidung

Der EuGH gibt der Kommission Recht. Wenn ein Vertrag zugleich Elemente eines öffentlichen Bauauftrags und Elemente eines öffentlichen Auftrags anderer Art aufweist, ist auf den Hauptgegenstand des Vertrags abzustellen. Dieser lässt sich nicht zwingend aus dem wirtschaftlichen Wert der jeweiligen Leistungsanteile ableiten. Vielmehr ist das Gesamtvorhaben daraufhin zu betrachten, welche wesentlichen vorrangigen Verpflichtungen den Auftrag prägen. Eine ausschließlich auf den Wert abstellende Regelung verstößt damit gegen zwingende europarechtliche Vorgaben.

Praxisinweis

Die im Jahr 2004 in Kraft getretene Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG hat differenziertere Regelungen für die Zuordnung von Verträgen gebracht. Während die Abgrenzung zwischen einem öffentlichen Liefer- und einem Dienstleistungsauftrag nach dem Wertverhältnis erfolgen soll, ist bei gemischten Verträgen mit bauvertraglichen Elementen auf den Hauptgegenstand abzustellen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgaben in § 99 Abs. 6 GWB n. F. nur teilweise ausdrücklich umgesetzt. Für die von § 99 Abs. 6 GWB nicht erfassten Konstellationen gelten die Bestimmungen der Vergabekoordinierungsrichtlinie deshalb unmittelbar. Das bedeutet, dass die Abgrenzung zwischen Bauaufträgen und Lieferaufträgen ebenso wie die zwischen Bau- und Dienstleistungsaufträgen nach dem Hauptgegenstand vorzunehmen ist; zwischen vorrangigen (Anhang II Teil A) und nachrangigen (Anhang II Teil B) Dienstleistungen hingegen entscheidet der Wert.

(Quelle: IBR 2008, S. 286)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

350 Oberlandesgericht Koblenz zu Aussagen eines Bauamts und Haftung

Das OLG Koblenz hat in einem Urteil vom 12.12.2007 – 1 U 180/07 – zur Frage einer mündlichen falschen Auskunft des Bauamtes und daraus sich (nicht) ergebender Ansprüche eines Investors wie folgt Stellung genommen:

1. Die Auskunft eines Bediensteten der Baubehörde an einen Architekten, in einem Bebauungsplangebiet könne gebaut werden, bildet in der Regel keine ausreichende Verlässlichkeitsgrundlage für nachfolgende Investitionen.
2. Neben der objektiven Unrichtigkeit der Aussage ist ein schutzwürdiges Vertrauen des Empfängers Voraussetzung eines Amtshaftungsanspruchs.
3. Vertrauensschutz kann nicht nur durch objektive Umstände, sondern auch durch subjektive Kenntnisse und Erkenntnismöglichkeiten des Empfängers ausgeschlossen sein.

4. Ein Architekt weiß, dass die Bebaubarkeit eines Grundstücks in der Regel von einem Bebauungsplan und dessen Rechtsverbindlichkeit abhängt.
5. Ein Architekt darf sich nicht auf pauschale Auskünfte eines Bediensteten verlassen, sondern muss selbst nachfragen und Einsicht in Planurkunden nehmen.

Problem/Sachverhalt

Eine Investorin möchte eine in ihrer Verfügungsgewalt stehende Fläche in einem Baugebiet vermarkten. Der in ihrem Auftrag tätige Architekt erkundigt sich bei der Behörde nach der Bebaubarkeit und erhält sinngemäß die Auskunft, es könne gebaut werden. Später stellt sich heraus, dass zwar ein Bebauungsplan aus den 1970-er Jahren vorliegt, eine für das fragliche Teilgebiet erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung aber fehlt. Dies wäre bei Betrachtung der Genehmigungsakte der Original-Planurkunde erkennbar gewesen. Die Investorin verlangt Ersatz nutzloser Planungskosten.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Zwar geht das OLG davon aus, dass dem Erklärungsverhalten des Bediensteten die Aussage entnommen werden kann, es liege ein wirksamer Bebauungsplan vor. Selbst wenn aber amtspflichtwidrig eine derart objektiv falsche Auskunft gegeben wird, setzt der Amtshaftungsanspruch zudem ein schutzwürdiges Vertrauen des Empfängers voraus. Dem Architekten obliegt es, sich von der Genehmigung und damit von der Wirksamkeit des Bebauungsplans zu überzeugen. Als Fachkundiger darf er sich nicht auf die pauschale Aussage eines Bediensteten verlassen, im Plangebiet könne man bauen, sondern hat selbst zu prüfen, ob der vorgelegte Plan diese Aussage auch rechtfertigt. Auch wenn die vorgelegten Urkunden nicht hinreichend aussagekräftig gewesen sein sollten, rechtfertigt dies kein Vertrauen in pauschale Auskünfte, sondern muss Anlass zu weiteren Nachfragen sein. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben mit größerem Investitionsvolumen.

Praxisinweis

Wieder einmal bewährt sich der grundsätzliche Rat, sich nicht auf bloße mündliche Aussagen oder Zusagen eines Amtsträgers zu verlassen. Die Amtshaftung für falsche oder unvollständige Auskünfte unterliegt viel weitergehenden Einschränkungen als die des Anwalts oder Architekten. Gerade auch für den Architekten gilt, dass er derartige Fragen nach der Bebaubarkeit umfassend in eigener Verantwortung zu klären hat und sich nicht ohne Weiteres auf das Bauamt verlassen darf. Andernfalls läuft er Gefahr, für fehlerhafte Auskünfte des Bauamts im Ergebnis selbst zu haften.

(Quelle: IBR 2008, S. 296)

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

351 Oberlandesgericht München zu Vergaberecht und Städtebaurecht

Mit Beschluss vom 04.04.2008 – Az.: Verg 4/08 – hat der Vergabesenat des Oberlandesgerichts München in einem Obiter Dictum Ausführungen zur Frage der Ausschreibung einer Grundstücksveräußerung, die als Voraussetzung der Umsiedlung eines Bau- und Gartenfachmarktes in München diente, gemacht.

1. Sachverhalt

Die Stadt München hatte im Supplement zum Amtsblatt der EG am 18.09.2007 einen Auftrag zur Umsiedlung eines bestehenden Bau- und Gartenfachmarktes und dem Kauf eines Grundstückes als Baukonzession bekannt gemacht.

Der bestehende Bau- und Gartenfachmarkt an der L.-F.-Straße sollte – worauf auch die Bekanntmachung hinweist – zur Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten stadtplanerischen Ziele auf das, vom Auftragnehmer zu erwerbende Grundstück des Auftraggebers (Stadt München) umgesiedelt werden, auf dem der neue Bau- und Gartenfachmarkt zu errichten ist.

Aufgrund der am Grundstück an der L.-F.-Straße langfristig bis 2037 bestehenden unkündbaren Rechte der Firma P.-Bau- und Heimwerkermärkte AG und der A.-Unternehmensgruppe sowie der damit verbundenen notwendigen einvernehmlichen Mitwirkung bei der Umsiedlung kommt für die Auftragsdurchführung ausweislich der Bekanntmachung nur ein Unternehmen der A.-Unternehmensgruppe in Betracht.

In der Vergabebekanntmachung war daher ausgeführt, dass der Auftraggeber beabsichtigt, das Grundstück an ein Unternehmen der A.-Gruppe zu verkaufen und dieses Unternehmen zur Umsiedlung und Neuerrichtung des P.-Bau- und Gartenfachmarktes einschließlich der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu verpflichten.

Laut der am 18.09.2007 erfolgten EU-weiten Bekanntmachung wurde als Schlusstermin für die Einreichung von Bewerbungen der 08.11.2007 festgelegt. Zu diesem Termin lag nur die Bewerbung der zur A.-Unternehmensgruppe gehörenden Beigeladenen vor.

Mit Schreiben vom 20.09.2007 hatten die Bevollmächtigten der Beigeladenen die Antragsteller über die Bekanntmachung der Antragsgegnerin (Stadt München) vom 18.09.2007 informiert. Die Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 22.11.2007 unter anderem, dass die Ausschreibung vom 18.09.2007 den Wettbewerb unzulässig einschränke und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

Am 13.12.2007 wurde der Kaufvertrag mit der Beigeladenen notariell beurkundet und am 28.01.2008 stellte die Antragstellerin bei der Vergabekammer Südbayern einen Nachprüfungsantrag unter anderem mit dem Ziel, der Stadt München zu untersagen, mit der Beigeladenen einen Vertrag über die Umsiedlung des Bau- und Gartenfachmarktes und den Kauf des Grundstückes ohne vorherige neue Bekanntmachung zu schließen.

Bis zum Ablauf der Fünf-Wochen-Frist am 03.03.2008 erging keine Entscheidung der Vergabekammer über den Nachprüfungsantrag.

Mit Beschluss vom 14.03.2008 hat die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag wegen Fristversäumung (Verstoß gegen § 107 Abs. 3 S. 2 GWB) als unzulässig verworfen. Die Antragstellerin beantragte daraufhin, den Beschluss der Vergabekammer Südbayern vom 14.03.2008 aufzuheben.

2. Entscheidung des OLG München

Das OLG München hat dem Antrag der Antragstellerin auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben. Grund sei, dass die Antragstellerin ihre Rüge verspätet erhoben habe und daher hiermit präkludiert sei.

Im Übrigen führt der Vergabesenat anlässlich seiner Entscheidung folgendes aus:

„Allerdings hätte der Senat Zweifel daran, ob sich der streitgegenständliche Sachverhalt als Beschaffungsmaßnahme der öffentlichen Hand (§ 99 Abs. 3 GWB) verstehen lässt. Die Antragsgegnerin will aus städtebaulichen Gründen einen P.-Baumarkt verlegen. Das städtebauliche Interesse der Antragsgegnerin besteht entgegen der Einschätzung der Antragstellerin ersichtlich nicht primär in der Versorgung des Münchener-Südostens mit Bau- und Gartenfachmärkten. Das vorgenannte Vorhaben kann nur im Zusammenwirken mit der Beigeladenen und der Firma P. realisiert werden. Eine wettbewerbliche Komponente, wie sie sich bei der Entwicklung oder Umgestaltung von Grundstücken der öffentlichen Hand durch Einen aus einer ex ante Mehr- oder gar Vielzahl in Betracht kommender Investoren dem Grunde nach ergeben mag, scheidet von vorneherein aus. Es ist das auch verfassungsrechtlich (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung) verbürgte Recht der Antragsgegnerin, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Städteplanung gehört zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn das Vergaberecht im streitgegenständlichen Fall anwendbar wäre, müsste sich die Antragsgegnerin mit dem abfinden, was der Wettbewerb von ihren städteplanerischen Vorstellungen übrig lässt. Bei dieser Sachlage sieht der Senat entgegen dem Dafürhalten der Antragstellerin weder die Gefahr einer Umgehung des Vergaberechts unter einem städtebaulichen Vorwand noch einen Verstoß gegen das UWG. Das planerische Ziel der Antragstellerin, die Verlagerung des P.-Marktes, ist dem Vergabeverfahren vorgegeben und dort nicht inzident zu prüfen. Insoweit wäre vielmehr gegebenenfalls der Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.“

3. Anmerkung

Interessant an der Entscheidung des OLG München ist die Aussage, dass der Senat Zweifel daran hat, ob sich der streitgegenständliche Sachverhalt als „Beschaffungsmaßnahme“ der öffentlichen Hand (§ 99 Abs. 3 GWB) verstehen lässt. Der Senat begründet dies mit den zugrunde liegenden städtebaulichen Gründen sowie damit, dass das Vorhaben nur im Zusammenhang mit der Beigeladenen realisiert werden könne und insoweit eine wettbewerbliche Komponente fehle.

Wenn es allerdings nur auf das Fehlen einer wettbewerblichen Komponente angekommen wäre, weil wegen des Sachverhalts die Verlegung des Gartenmarktes ausschließlich mit der Beigeladenen in Frage kommt, hätte der Vergabesenat zumindest auf der Rechtsprechungslinie des OLG Düsseldorf durchaus eine „Beschaffungsmaßnahme“, die aber im konkreten Fall zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Vergabebekanntmachung geführt hätte, annehmen müssen.

Insoweit ist es auch von Interesse, dass der Vergabesenat das verfassungsrechtlich (unter anderem Art. 28 Abs. 2 GG) verbürgte Recht der Stadt München, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, als Schranke für das Vergaberecht herausstellt.

Insgesamt bleibt aber abzuwarten, wie andere Vergabesenate nach den bereits vorliegenden drei Beschlüssen des OLG Düsseldorf und dem einem Beschluss des OLG Bremen bei kommunalen Immobiliengeschäften (Veräußerungen, Verpachtungen der öffentlichen Hand mit städtebaurechtlichen Vorgaben) und jetzt des OLG München das Vergaberecht auslegen. Größere Rechtssicherheit dürfte – bei ent-

sprechender Divergenzvorlage – erst eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs bringen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

352 Städtebaulicher Investitions- und Förderbedarf in Deutschland 2007–2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat Ende April 2008 einen Forschungsbericht „Städtebaulicher Investitions- und Förderbedarf in Deutschland 2007-2013“ vorgelegt.

Aufgrund bestehender Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag wurde in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und Unterstützung der Länder mit dem vorgenannten Forschungsprojekt der künftige Investitions- und der hieraus resultierende Förderbedarf für städtebauliche Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung des Bundes bis zum Jahr 2013 ermittelt.

Im Zentrum des Projekts stand eine umfassende und repräsentative Umfrage zum Investitionsbedarf unter Städten und Gemeinden. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung sind:

- Der Investitionsbedarf bleibt hoch. Die geschätzten Investitionskosten für städtebauliche Maßnahmen (öffentliche und private Investitionen) beziffern sich bis 2013 auf etwa 64 Mrd. Euro (alte Länder: 57 %, neue Länder: 43 %).
- Um den geschätzten Investitionsbedarf zu realisieren, muss dieser im Zeitraum 2007 bis 2013 durch Städtebaufördermittel des Bundes in Höhe von rund 4,8 Mrd. Euro angestoßen werden.
- Die Investitionsbedarfe in den neuen und den alten Bundesländern gleichen sich überwiegend nach und nach an. Das heißt, die Bedarfe für Maßnahmen, zum Beispiel des Rückbaus von Wohnungen, der Verbesserung des öffentlichen Raums oder der Wiedernutzung von Wohn- und Verkehrsbrachen, werden prozentual ähnlich hoch sein. Allerdings wird auch im Jahr 2013 der geschätzte städtebauliche Investitionsbedarf je Einwohner in den neuen Ländern um rund 50 % höher sein, als der in den alten Ländern.
- Die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren sowie die soziale Stadtteilentwicklung waren die wichtigsten Handlungsfelder der Städtebauförderung in den vergangenen Jahren und werden dies nach Einschätzung der Städte und Gemeinden auch in naher Zukunft sein.

Der Forschungsbericht steht Interessierten als Download unter www.bmvbs.de bereit.

Az.: II/1 622-15

Mitt. StGB NRW Juni 2008

353 Aktuelles zu Gewerbezentralregisterauszügen bei Vergaben

Auf Nachfrage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde nun mitgeteilt, dass Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister seit Anfang April 2008 durch die Vergabestellen online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden können.

Die hierfür erforderliche Zugangsberechtigung für das „InFormJu-Verfahren“ des Bundesamtes für Justiz erhalten die Vergabestellen auf schriftlichen Antrag für bis zu fünf Beschäftigte. Das Teilnahmeformular für das InFormJu-Verfahren ist unter www.bundesjustizamt.de/informju zu finden und ausgefüllt und mit Dienstsiegel versehen an das BA für Justiz zu senden.

Wie das Bundesamt für Justiz mitgeteilt hat, werden Anfragen an das Gewerbezentralregister indes bis auf weiteres nur durch Papierform (Postversand) beauskunftet. Der DStGB wird sich daher weiterhin für eine vollelektronische Informationsübermittlung einsetzen.

Gewerbezentralregisterauskünfte sind seit kurzem nach § 150a der Gewerbeordnung durch eine Eigenerklärung der Bewerber oder Bieter zu ersetzen oder/und der öffentliche Auftraggeber hat die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung selbst anzufordern. In jedem Fall sind die öffentliche Auftraggeber – also auch kommunale Auftraggeber – bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 30 000 Euro verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, selbst eine Auskunft zu dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anzufordern.

Hinweis:

Der Erlass des BMVBS zum „Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)“ kann bei Interesse unter www.dstgb-vis.de abgerufen werden.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

354 Vergabeportal für Kommunen geöffnet

Nordrhein-Westfalen baut sein Internet-Portal zum öffentlichen Auftragswesen weiter aus. Ab sofort können dort auch die Kommunen ihre Informationen zu aktuellen Vergabeverfahren kostenlos veröffentlichen. Für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen soll damit das erfolgreiche Portal noch an Attraktivität gewinnen. Darauf einigten sich Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der kommunalen Spitzenverbände sowie der IHK-Vereinigung Nordrhein-Westfalen und des Westdeutschen Handwerkskammertages.

„Der Markt der öffentlichen Aufträge ist nicht nur ein wichtiger Konjunkturmotor, dessen Volumen allein für Nordrhein-Westfalen auf jährlich 20 Milliarden Euro geschätzt wird. Bei richtiger Organisation bietet er insbesondere auch erhebliche finanzielle Entlastungspotenziale für die öffentlichen Haushalte“, erläutert Angelika Marienfeld, Staatssekretärin im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. „Umso wichtiger ist es, hier für Unternehmen die größtmögliche Transparenz zu schaffen. Eine zentrale Ausschreibungsplattform stellt gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen eine enorme Hilfe dar, weil der Rechercheaufwand für Ausschreibungen deutlich reduziert wird“, ergänzt Dr. Jens Baganz, Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen. Karl Peter Brendel, Staatssekretär im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, fügt an: „Diesem Ziel dient der jetzt von der Landesregierung, den kommunalen Spitzenverbänden und den Wirtschaftsverbänden unterstützte Ausbau des Portals zum öffentlichen Auftragswesen NRW (www.vergabe.nrw.de)“. Er appellierte an die Kommunen, die Möglichkeiten dieses Portals zu nutzen, da die Ver-

gabe-Prozesse mit Hilfe moderner Informationstechnologie wirtschaftlicher gestaltet werden können. Die kommunale Selbstverwaltung gehe dadurch nicht verloren.

„Die Vergabeplattform ist eine hervorragende und kostensparende Möglichkeit für die kommunalen Auftraggeber, ihre Ausschreibungen – wie vom Vergaberecht gefordert – einer großen Zahl von Unternehmen und damit potenziellen Bewerbern zugänglich zu machen“, betont Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen. „Wir empfehlen allen Kommunen, die Veröffentlichungsmöglichkeit zu nutzen“, ergänzt Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. „Der allgemeinen Veröffentlichungspflicht für Kommunen wird hinreichend Folge geleistet, wenn die Bekanntmachungen auf dem Vergabemarktplatz Nordrhein-Westfalen platziert werden. Eine weitere Veröffentlichungspflicht in Submissionsanzeigern oder Tageszeitungen entfällt.“

„Für die Wirtschaft kommt es jetzt darauf an, dass sich möglichst viele Kommunen für eine Teilnahme entscheiden“, befindet auch Reiner Nolten, Hauptgeschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertages. „Für die Unternehmen ist eine zentrale Online-Plattform ideal, auf der tatsächlich alle in Nordrhein-Westfalen zu vergebenen Aufträge zu recherchieren sind, unabhängig, von wem sie vergeben werden.“ Für Hans Georg Crone-Erdmann, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, steht fest: „Ein Portal zum öffentlichen Auftragswesen mit allen für Unternehmen relevanten Informationen, Kontaktdaten und Bekanntmachungen – das gibt der Wirtschaft positive Impulse.“

Seit mehr als zwei Jahren werden in diesem Portal alle Vergabeverfahren der Landesverwaltung publiziert. Unternehmen können sich über aktuelle Ausschreibungen informieren. Als Vollnutzer des Portals haben sie zudem die Möglichkeit, Verdingungsunterlagen herunterzuladen, mit der Vergabestelle zu kommunizieren und ihre Angebote elektronisch einzureichen. Bei den Bietern aus der freien Wirtschaft kommt das Angebot der Landesregierung jetzt schon hervorragend an: Seit Inbetriebnahme des Marktplatzes registrierten sich über 15.000 Unternehmen. Sie hatten dort Zugriff auf bislang knapp 10.000 Ausschreibungen von über 130 angeschlossenen Vergabestellen. „Diesem Markt sollten sich die Kommunen nicht verschließen“ findet auch Karl Peter Brendel.

Weitere Informationen im Internet unter www.vergabe.nrw.de

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2008

355 Zur Bewertung von Skontoangeboten bei Vergaben

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 11.03.2008 (X ZR 134/05) entschieden, dass im Falle der Aufforderung zur Anbietung von Skontoabzügen in einer VOB/A-Ausschreibung diese bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden können. Die Aufforderung, Skontoabzüge anzubieten, ist in der Regel dahingehend auszulegen, dass die Bedingungen, namentlich die Fristen, für die Gewährung des Skontoabzugs so beschaffen sein müssen, dass der Ausschreibende sie realistischerweise erfüllen kann. Die Prüfung, ob der Ausschreibende die Bedingungen für die Gewährung des Skontos erfüllen kann, ist von ihm vorzunehmen. Insoweit

hat er die Risiken und Vorteile abzuwägen, die ihm die Vereinbarung des Skontoabzugs bringt. Nur er ist dazu in der Lage zu beurteilen, ob innerhalb des angebotenen Zeitraums die Prüfung der Berechtigung und die anschließende Erfüllung der Forderung möglich ist. Im Schadensersatzprozess des übergangenen Bieters kann diese Entscheidung nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft werden.

Eine verallgemeinerungsfähige Frist lässt sich daher nicht feststellen. Im entschiedenen Fall betrug die Zahlungsfrist des unterlegenen Bieters 14 Tage. Diese war dem Ausschreibenden aber zu kurz. Die Gründe dafür waren aus Sicht des Gerichts vertretbar. Der Ausschreibende durfte daher den angebotenen Skontoabzug unberücksichtigt lassen.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

356 Änderung der Muster-Beitragsatzung

Aufgrund eines Gerichtsverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster im April 2008 ergibt sich die Notwendigkeit, den § 14 Abs. 1 der Muster-Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Stand: März 2008) abzuändern.

In dem Gerichtsverfahren, welches nicht durch Urteil beendet hat, wurde seitens des OVG NRW der § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Muster-Beitragsatzung aus dem Jahr 1999 dahin ausgelegt, dass diese Regelung gegebenenfalls auch auf Außenbereichsgrundstücke angewendet werden könnte, weil in dieser Regelung als Voraussetzung für die Anschlussmöglichkeit festgelegt sei, dass Grundstücke der Beitragspflicht bereits dann unterliegen, wenn sie tatsächlich baulich oder gewerblich genutzt werden.

Die Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Muster-Beitragsatzung ist aber so niemals gemeint gewesen, sondern die Regelung sollte immer nur für Grundstücke im Gebiet eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten. Es sollte nur klargestellt werden, dass ein Grundstück auf jeden Fall dann der Beitragspflicht unterliegt, wenn es bereits baulich oder gewerblich genutzt wird und im Gebiet eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegt, d.h. es sollte bei einem bereits baulich oder gewerblich genutzten Grundstück gewissermaßen vereinfachend unterstellt werden, dass die bauliche Nutzung nach § 30 BauGB oder § 34 BauGB zulässig ist, weil anderenfalls das Grundstück ja nicht bebaut oder gewerblich genutzt werden würde.

Das OVG NRW hat – wie die betroffene Mitgliedsstadt berichtet hat – hiergegen allerdings Bedenken geäußert, so dass die Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 3 a der Muster-Beitragsatzung nunmehr ersatzlos gestrichen werden muss. Anderenfalls bestünde die begründete Gefahr, dass auch Außenbereichs-Grundstücke unter der Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Muster-Beitragsatzung eingeordnet werden könnten und hierdurch eine „Festsetzungsverjährungs-Falle“ entsteht. Dieses kann nur durch eine ersatzlose Streichung der Vorschrift ausgeschlossen werden.

Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) hat die Muster-Beitragsatzung im Einklang mit der bislang er-

gangenen Rechtsprechung des OVG NRW im Übrigen immer vorgegeben, dass erst mit dem tatsächlichen Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage die Beitragspflicht entsteht (§ 14 Abs. 2 der Muster-Beitragsatzung). Vor diesem Hintergrund muss die seit dem Jahr 1999 in der Muster-Beitragsatzung enthaltene Regelung in § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe vorsichtshalber ersatzlos gestrichen werden.

Damit lautet § 14 Abs. 1 der Muster-Beitragsatzung (Stand: März 2008) nunmehr wie folgt:

„§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereiche nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.“

Den Mitgliedsstädten und -gemeinden wird empfohlen, die Beitragsatzung möglich umgehend anzupassen.

Az.: II/2 24-22

Mitt. StGB NRW Juni 2008

357 EU-Verordnung zur Schadstofffreisetzung und Geltung für Kläranlagen

Die Verordnung der Europäischen Union Nr. 166/2006 betrifft die Schaffung eines europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (EU-PRTR-VO – Amtsblatt der EU 2006, L 33 S. 1). Insoweit wird den Betreibern von Anlagen, wozu u.a. auch Kläranlagen mit über 100.000 Einwohnergleichwerten gehören (Anhang I Ziff. 5 e der EU-PRTR-VO), aufgegeben, über Schadstofffreisetzungen oder -verbringungen zu berichten.

Die Berichtspflicht für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union ist der 30.06.2009 (Art. 7 Abs. 2 der EU-PRTR-VO) für das erstmalige Berichtsjahr 2007.

Die Fristen zur Datenlieferung innerhalb der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten, also auch in Deutschland, sind durch das jeweilige EU-Mitgliedsland festzulegen. Dieses ist in Deutschland durch das Bundes-Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21.5.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6.6.2007 (– sog. SchadRegProtAG – BGBl. I 2007, S. 1002) geschehen.

Danach errichtet und unterhält das Umweltbundesamt ein der Öffentlichkeit frei und unentgeltlich zugängliches, internetgestütztes Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (§ 2 Abs. 1 SchadRegProtAG). Das Umwelt-

bundesamt stellt in das Register die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden übermittelten Informationen ein (§ 2 Abs. 2 SchadRegProtAG).

Die Anlagenbetreiber selbst müssen bis zum 15.06.2008 Bericht an die nach Landesrecht zuständige Behörde erstatten (§ 8 Abs. 2 SchadRegProtAG), wobei das Umweltbundesamt die zusammengestellten Informationen für das Jahr 2007 spätestens bis zum 30.6.2009 veröffentlicht (§ 8 Abs. 1 SchadRegProtAG).

Mit Blick auf die Kläranlagen und die von ihnen ausgehenden Schadstofffreisetzungen bzw. Schadstoffverbringungen, die zu melden sind, ist zu beachten, dass nur Kläranlagen betroffen sind, die mehr als 100.000 Einwohnergleichwerte aufweisen. Dieses folgt aus Anhang I Ziff. 5 e der E-PRTR-Verordnung der EU.

Das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) hat eine Internetplattform mit dem Namen „BUBE“ erarbeitet, mit deren Hilfe der Bericht bzw. die Berichtspflicht erfüllt werden kann.

Eine Zuständigkeitsbestimmung zur EU-PRTR-Verordnung oder zum SchadRegProtAG ist in NRW noch nicht getroffen worden, so dass von einer Auffangzuständigkeit der Bezirksregierungen auszugehen ist.

Die Geschäftsstelle empfiehlt deshalb Städten und Gemeinden, die Kläranlagen mit über 100.000 Einwohnergleichwerten betreiben, sich kurzfristig mit dem LANUV NRW und der jeweils zuständigen Bezirksregierung in Verbindung zu setzen um das weitere Verfahren abzuklären. Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass abzuklären ist, an wen (Bezirksregierung oder LANUV) und in welcher Form die Daten zu berichten sind und die Frist (15.6.2008) bis zum 31.7.2008 verlängert werden kann und zwar auf Antrag des Betreibers bei der zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 2 SchadRegProtAG). Zwar wird als Frist für den Verlängerungsantrag der 15.5.2008 genannt. In Anbetracht der bislang nicht durchgeregelten Frage der Zuständigkeit und der bislang fehlenden Information des Landes NRW (auch an den StGB NRW) geht die Geschäftsstelle aber davon aus, dass zunächst durch kurzfristigen Rückkontakt mit der Bezirksregierung und dem LANUV das Berichtsverfahren insbesondere mit Blick auf die Internetplattform mit dem Namen „BUBE“ geklärt werden muss, damit in korrekter Art und Weise die Daten übermittelt werden können. Im Übrigen muss das Umweltbundesamt die Daten erst bis zum 30.6.2009 bezogen auf das Berichtsjahr 2007 für ganz Deutschland komplett zusammengestellt haben (§ 8 Abs. 1 SchadRegProtAG), so dass grundsätzlich noch ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juni 2008

358 Lärmkarten und Lärmaktionspläne

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hatte zuletzt in den Mitteilungen vom Januar 2008 Nr. 54 bis 57 ausführlich über das Thema Umgebungslärm berichtet. Zwischenzeitlich sind die vom Land NRW aufgestellten Lärmkarten denjenigen Städten und Gemeinden zugegangen, die Straßen auf dem Gemeindegebiet zu verzeichnen haben, bei denen die Lärm-Schwellenwerte von 70 dB/A am Tag und 60 dB/A in der Nacht erreicht werden. Die Schwellenwerte sind grundsätzlich ein Indiz dafür, die Lärmsituation im Hinblick auf etwaige Lärmschutzmaßnahmen genauer zu betrachten.

Zu beachten ist, dass die Lärmkarten nicht den Lärm von Eisenbahn-Hauptstrecken (über 60.000 Züge pro Jahr) beinhalten, weil hier das Eisenbahnbundesamt die entsprechenden Lärmkarten erstellt. Diese sind noch nicht fertig.

In erster Linie betreffen damit die Lärmkarten den Lärm von Hauptverkehrsstraßen (insbesondere: Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kfz pro Jahr.

Um den jeweiligen in der Lärmkartierung festgestellten Sachverhalt einer weiteren, genaueren Prüfung zuzuführen kann zurzeit nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Straßenbaulastträger z.B. bei Bundes- und Landesstraßen dem Landesbetrieb Straßen NRW in Verbindung zusetzen. Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass mit Datum vom 23.11.2007 durch das Bundesverkehrsministerium die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV – veröffentlicht in: VkBli. Amtlicher Teil 2007 S. 767ff.) herausgegeben worden sind. In Ziffer 5 dieser Richtlinien ist bestimmt, dass die in Lärmkarten nach § 47 c BImSchG i.V. m. der 34. BImSchV – sog. Verordnung über die Lärmkartierung) dargestellte Lärmsituation nicht ausreicht, um eine Grundlage für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen zu bilden. Deshalb kann zurzeit nur durch einen Rückkontakt mit dem Straßenbaulastträger durch die Stadt/Gemeinde in Erfahrung gebracht werden, welche straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen mit Blick auf eine in einer Lärmkarte festgestellte Lärmsituation für erforderlich gehalten werden wird bzw. ob der zuständige Straßenbaulastträger bereits Maßnahmen geplant hat. Es ist davon auszugehen, dass wegen der Lärmschutz-Richtlinien-StV der zuständige Straßenbaulastträger die Lärmsituation noch einmal selbst eine eigenen Berechnung zuführen möchte.

Ohne den Rückkontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger kann eine Stadt oder Gemeinde auch in einem Lärmaktionsplan keine Maßnahmen festlegen, weil in einem Lärmaktionsplan grundsätzlich nur solche Lärmschutz-Maßnahmen im Hinblick auf denkbare Maßnahmenträger festgelegt werden können, die zuvor mit diesen abgestimmt worden sind (vgl. hierzu auch ausführlich: Mitt. StGB NRW 2008 Nr. 54 bis 57).

Weiterhin kann eine Stadt/Gemeinde im Hinblick auf die Frist zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (18.7.2008) zurzeit nur einen kurzen Sachstandsbericht gewissermaßen einen schlanken Lärmaktionsplan „quasi im Entwurf“ aufstellen. Hierzu gehört die Beschreibung der festgestellten Lärmsituation, die Auflistung von Maßnahmen, die nach eigener Auffassung der Stadt/Gemeinde geeignet sind, die Lärmbelastung an der festgestellten Stelle zu vermindern sowie die Feststellung, dass angedachte Maßnahmen zurzeit z.B. bei Landesstraßen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigen Straßenbaulastträger und Maßnahmenträger abgestimmt werden. Zu möglichen Lärmschutzmaßnahmen an Haupteisenbahnstrecken kann überhaupt keine Aussage getroffen werden, weil die Lärmkarten des Eisenbahnbundesamtes zu Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen pro Jahr noch nicht vorliegen.

Die Geschäftsstelle wird weiter berichten.

Az.: II/2 70-31

Mitt. StGB NRW Juni 2008

359

Oberverwaltungsgericht NRW zum Entleerungsort für Abfallgefäße

Das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in Münster hat mit Beschluss vom 31.03.2008 (Az.: 14 A 1356/06) das Urteil des VG Aachen vom 27.01.2006 (Az.: 7 K 1624/05) bestätigt, wonach die beklagte Stadt einem Grundstückseigentümer zu Recht aufgeben konnte, seine Abfallgefäße zu einem 70 m von seinem Grundstück entfernten Entleerungsort rollen zu müssen, weil die Straße, an der das Grundstück des Klägers liegt, mit LKW über 2,8 Tonnen Gewicht nicht befahren werden durfte (Verbots-Verkehrszeichen Nr. 262). Die Straße, an der das klägerische Grundstück lag, war zudem nur ca. 2,6 m bis ca. 3,5 m breit und hatte keine Wendemöglichkeit. In diesem Zusammenhang hatte das VG Aachen deutlich herausgestellt, dass eine abfallentsorgungspflichtigen Stadt auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht aufgezwungen werden kann, Rechtsverstöße (Verstoß gegen berufsgenossenschaftliche Vorgaben, Verstoß gegen das Verkehrszeichen Nr. 262) zu begehen und hier durch Dritte, z.B. Passanten, zu gefährden.

Das OVG NRW hat nun mit Beschluss vom 31.03.2008 diesen Rechtsstandpunkt des VG Aachen in vollem Umfang bestätigt. Das OVG NRW weist darauf hin, dass der Kläger keinen Anspruch darauf hat, dass die beklagte Stadt in der in Rede stehenden Straße eine Wendemöglichkeit für Abfallfahrzeuge einrichtet. Das Einfahren von Müllfahrzeugen, die bereits ein Leergewicht von über 10 Tonnen und ein zulässiges Gesamtgewicht von jeweils über 20 Tonnen hätten, sei wegen des aufgestellten Straßenschildes verboten, weil hiernach Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von mehr als 2,8 Tonnen die Straße, an der das klägerische Grundstück liegt, nicht befahren dürften. Ggf. müsse sich der Kläger bei der Straßenverkehrsbehörde um eine Änderung der Beschilderung bemühen. Gleiches gelte für die Frage der möglichen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Soweit der Kläger darauf hinweise, dass auch andere Fahrzeuge vergleichbarer Art die Straße befahren, verkenne der Kläger – so das OVG NRW –, dass es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht gebe. Schließlich weist das OVG NRW darauf hin, dass die beklagte Stadt mit der Erteilung der Baugenehmigung auch nicht zu erkennen gegeben habe, dass die Erschließung des klägerischen Grundstücks gesichert sei (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 BauO NRW i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB) und hierin auch das Befahren mit den Müllfahrzeugen beinhaltet sei. Denn gerade aus der Regelung in der Abfallentsorgungssatzung ergebe sich, dass die Stadt dem Anschlussnehmer an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung vorgeben könne, die Abfallbehälter an einen bestimmten Standplatz zur Entleerung bereitzustellen, wenn die Abfuhr vor dem Grundstück wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereite oder besondere Maßnahmen erfordere.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2008

360

Oberverwaltungsgericht Schleswig zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das OVG Schleswig hat mit Urteil vom 22.04.2008 (Az.: 4 LB 7/06) die Untersagungsverfügung der Stadt Kiel gegen eine gewerbliche Sammlung von Altpapier nicht bestätigt,

sondern aufgehoben. Das OVG Schleswig führt in seiner Pressemitteilung vom 22.04.2008 (127/2 E – 61) aus, dass zwar nicht verkannt werde, dass die beklagte Stadt Kiel wegen ihrer Auffangfunktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch bei der Entsorgung von Altpapier jederzeit eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen habe. Würden gewerbliche Altpapiersammler der Stadt Kiel das Altpapier durch Sammlung aus den privaten Haushaltungen in beträchtlichem (unter Umständen sogar flächendeckenden) Umfang entziehen, so würden dadurch die Gesamtkosten der Abfallentsorgung für die Stadt Kiel und die Bürgerinnen und Bürger ansteigen, weil dann die Erlöse aus der Altpapierverwertung bei der Stadt Kiel wegfallen würden. Dieses führe dann zu entsprechenden Erhöhungen der Abfallgebühren.

Gleichwohl sieht das OVG Schleswig keine Möglichkeit, in dem entschiedenen Fall, deshalb die Durchführung einer gewerblichen Altpapiersammlung aus privaten Haushaltungen mit Blick auf die gesetzlichen Voraussetzungen im § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu untersagen. Das OVG Schleswig weist vielmehr darauf hin, dass es die gebührenpflichtigen privaten Haushalte und damit die Bürgerinnen und Bürger selbst in der Hand hätten, Gebührenerhöhungen zu ihren Lasten zu vermeiden, in dem sie ihr Altpapier nicht Privatunternehmen als gewerblichen Altpapiersammlern überließe, sondern es der Stadt überlassen. Denn nur die Stadt sei verpflichtet, Erlöse aus der Altpapierverwertung als Ertrag bei der Ermittlung der Kosten der Gesamtabfallentsorgung zu berücksichtigen, d.h. mit den Erlösen aus der Altpapierverwertung die Kosten teilweise abzudecken, mit der Folge, dass weniger hohe Abfallgebühren von den Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden müssten.

Das OVG Schleswig hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ausdrücklich zugelassen.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Aus dem Urteil des VG Schleswig vom 22.04.2008 kann nur die Empfehlung abgeleitet werden, dass jede Stadt bzw. Gemeinde ihre Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen sollte, dass eine Überlassung des Altpapiers an die Stadt/Gemeinde den Vorteil beinhaltet, dass wegen der derzeit hohen Altpapiererlöse bei der Verwertung des Altpapiers die Kosten der Abfallentsorgung teilweise aus den Erlösen finanziert werden können, mit der Folge, dass die Abfallgebühr stabil bleibt. Werden also Altpapiermengen an gewerbliche Sammler durch private Haushalte abgegeben, so müssen diese damit rechnen, dass die Abfallgebühren ansteigen, weil durch die wegfallenden Altpapiermengen keine Erlöse mehr erzielt werden können, mit der Folge, dass die Gesamtkosten der Abfallentsorgung durch höhere Abfallgebühren gedeckt werden müssen. Es ist erforderlich, diese Zusammenhänge den Bürgerinnen und Bürgern z.B. über die Lokalpresse deutlich zu machen, weil die Bürgerinnen und Bürger diese Zusammenhänge nicht

kennen, gleichwohl aber jeder Bürger grundsätzlich ein großes Interesse an stabilen Abfallgebühren hat. So führt die Stadt Düsseldorf beispielsweise kurzfristig blaue Altpapiertonnen ein. Gleichzeitig ist über die Lokalpresse deutlich gemacht worden, dass die Bürgerinnen und Bürger ein Interesse daran haben sollten, der Stadt das Altpapier zu erlassen, weil mit den Erlösen aus der Altpapierverwertung die Abfallgebühren stabil gehalten werden können.

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Buchbesprechung

Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Textausgabe mit Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bauordnung, sonstigen Vorschriften für die Baugenehmigung und Bauanzeige sowie anderen Verfahren mit einer erläuternden Einführung von Gundolf Bork, Hauptreferent StGB NRW a.D.

27. Auflage 2008, Kohlhammer-Dt. Gemeindeverlag, Stuttgart, 988 Seiten, ISBN 978-3-555-30442-7, 68,- Euro.

Das bewährte Werk führt die erfolgreiche Reihe Fickert/Bork nunmehr in der 27. Auflage fort. Seit der Voraufgabe wurde die für das Baugeschehen maßgebliche Rechtsmaterie umfangreich geändert. In der Landesbauordnung NRW wurde das Abstandsflächenrecht vollständig neu gefasst. Durch das Bürokratieabbaugesetz von 2007 sind bauaufsichtliche Verfahren geändert worden. Für Nutzungsänderungen baulicher Anlagen entfällt nunmehr in der Regel das Baugenehmigungsverfahren. Hier genügt die Anzeige. Schließlich sind durch Änderungen der Landesbauordnung, des Landeswassergesetzes und des Abfallgesetzes im Dezember 2007 in Bezug auf die privaten Abwasseranlagen Neuregelungen vorgenommen worden. Innerhalb kurzer Frist ist die Versammlungsstättenverordnung, die neu in die Vorschriftenammlung aufgenommen worden ist, geändert worden. Die umweltrelevanten Gesetze sind zudem in der jüngsten Vergangenheit mehreren Änderungen ausgesetzt worden. Wieder aufgenommen worden sind die aktuellen Rohbauwerte.

Die schon in der Öffentlichkeit breit diskutierte Energieeinsparverordnung, der vom Bundesrat erst am 8. Juni 2007 mit Änderungen zugestimmt worden ist, erscheint in der vorliegenden Ausgabe als Volltext, also einschließlich der „Energieausweise“. Die neue im Januar 2008 veröffentlichte landesrechtliche Umsetzungsverordnung der Energieeinsparverordnung mit aktuellen Formularen ist ebenfalls aufgenommen worden.

Das Konzept der Voraufgabe wurde beibehalten. Auch diese Auflage, die allen am Bau Beteiligten als wertvolles Hilfsmittel für die in der Praxis notwendigen Planungen und Entscheidungen dient, bürgt für Praxisnähe und Qualität.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Juni 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A., Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200